

anheim. Der Ortsherr verlegt seinen Sitz aus dem Tal auf die Höhe. Es ist die Zeit, wo die Höhenburgen entstehen und rings im Tale aufragen: Niefern, Enzberg, Dürrmenz, Lomersheim. Wie die Burg sich über das Tal erhebt, so ist die Stellung des Ortsherrn über seine frühere hinausgewachsen. Er ist nicht mehr bloß primus inter pares, erster unter gleichen, sondern ein Herr mit großem Eigenbesitz, ausgestattet mit der Gerichtsbarkeit, mit dem niederen, vielleicht sogar mit dem hohen Gericht, denn die „hohe Richtstatt“ stand auf seinem Grund. Er gebietet über Zwing und Bann, bestellt den Bannwart und die Hirten für die Flur, den Schultheißen für den Ort; in seiner Hand sind die wichtigen öffentlichen Betriebe. Er ist der Herr im vollen Umfange des Wortes. Aber die Zu- und Zusammengehörigkeit bleibt bestehen: die Burg und ihr Geschlecht tragen den Namen des Orts.

---

Die Entstehung der Burg fällt ins 13. Jahrhundert. Das ist auch sonst ein wichtiger Zeiteinschnitt. Im wirtschaftlichen, sozialen, politischen Leben vollziehen sich große Wandlungen. Der Begriff des Eigentums erfährt, soweit er den bäuerlichen Besitz angeht, eine Umkehrung. Die ausgetheilten Feldstücke werden mit einem Zins belegt, der an den Ortsherrn zu entrichten ist. Es kommt die Zeit, wo die Herrschaft den gemeinfreien Bauern in einen Leibeigenen zu verwandeln sucht. Irgend ein Zins, den eine Herrschaft an einem Grundstück besitzt, reicht aus, um ein Eigentum an diesem Grundstück zu behaupten. Burgherrschaft und Kloster sind bemüht, das Eigentumsrecht an allem Grund und Boden ihres Gebiets an sich zu bringen. Der freie Besitz wird selten, der Bauer wird Lehensmann und Leibeigener. Beide Verhältnisse sind besser, als was ihr Name bezeichnet. Für den einen Fall heißt es: „Das Gut ist der Herrschaft Eigentum und des Bauern Erblehen“, aber das Recht der Herrschaft beschränkt sich auf den Zinsempfang; für den andern bedeutet es eine kleine alljährliche Abgabe an den Leihherrn. Dazu kommt für alle, ob Freier, Lehner oder Leibeigener, der Dienst am Herrngut: die Fron. Auf den Inhalt dieser Dinge, Leibeigenschaft, Frondienst, Lehentum, ist das bäuerliche Leben bezogen.

Die **Leibeigenschaft** war keine Sklaverei. Dem Leihherrn standen nur eng begrenzte Rechte an dem Leibeigenen zu. Im Grunde war es nur eine besondere Art der Besteuerung. Die Leibeigenschaft war erblich, sie ging aber nicht vom Vater, sondern von der Mutter auf die Kinder über. Wer als Leibeigener geboren war, blieb es in der Regel bis zu seinem Tode, mochte er sein, wer er wollte. So starb

im Jahr 1669 Prälat Schlotterbeck, Abt des evangelischen Klosters Maulbronn, als Leibeigener eben dieses Klosters.<sup>30</sup> Der Leibeigene hatte jährlich eine kleine Abgabe zu entrichten, der Mann den sog. Leibschilling oder die Mannsteuer, die Frau die Leibhenne, für deren Einzug der Hühnervogt aufgestellt war. Welch schöne Menschlichkeit liegt in der Anweisung, daß, wenn die Frau, von der die Henne eingezogen wurde, im Kindbett lag, der Vogt zwar die Henne zu fordern, ihr aber sofort den Hals umzudrehen und den Kopf abzureißen hatte; die Frau sollte die Henne zurückerhalten, damit sie sich eine gute Suppe daraus mache, Kopf und Kragen wurden als Urkunde dem Leibherrn oder seinem Amtmann überbracht.

Das als Leibfall (Todfall) bezeichnete Recht am Nachlaß des verstorbenen Leibeigenen betraf das Hauptrecht oder das beste Haupt, nämlich das beste Stück Vieh, von der Frau fiel das beste Kleid. Wenn kein bestes Haupt da war, wurde das Vermögen verhauptrechtet, d. h. ein bestimmter kleiner Teil eingezogen. Später, schon vom 16. Jahrhundert an, wurde der Leibfall fast regelmäßig in Geld umgewandelt, mit den jährlichen Abgaben wurde es ebenso gehalten. Dafür einige Beispiele aus dem Ende des 16. Jahrhunderts: „Agathe Bektin Hültweins Hausfrau (von Mühlacker) Ist dem Landenberger zue Bauwshlott mit Aigenschaft Ihres Leibes angehörig, allhier erzogen und geboren, raicht alle Jar Sechs Kreuzer oder ain Henna, hat Kinder.“ „Anna Jacob Fegerts weib (von Dürrmenz) ist der Markgraffschaft angewandt, im Landt erzogen und geboren gibt Jarß ain baß.“ „Agathe Anstett Knodels underem Berg weib, allhier geboren, ist wallsteinisch, raicht Järlichß Sechs Kreuzer oder ain Huon, hat Kinder.“

Da die Herrschaft gerne ihre Güter an solche Leute verlieh, die ihre Leibeigenen waren, so machten sich manche freiwillig zu eigen, um ein Gut zu erhalten. Aus diesem Grunde ist die Zahl der Leibeigenen zum Verwundern groß; es gab Orte, wo die Luft leibeigen machte. Nach den Aufnahmen vom 25. September 1585 und vom 31. Oktober 1592 waren hier 68 Männer, über 80 Frauen und über 150 Kinder dem Kloster, weitere 40 Männer, 80 Frauen und 90 Kinder der Kellerei Baihingen leibeigen. Auch der frühere Schultzeiß Lazarus Eyllensfuos und die Brüder Jacob und Hannß vonn Sanct Lehn sind darunter. Es gab auch Leibeigene im Ort, die einem fremden Leibherrn eigen waren. Einige Aufstellungen dieser Art geben Aufschluß über die Verhältnisse der Leibeigenschaft.

So enthält ein Register vom 27. Dezember 1597<sup>31</sup> „betreffend die in Dürrmenz und Müllacker befindlichen leibaigenen leüt, so dem edlen

<sup>30</sup> Th. Knapp: Der Bauer im heutigen Württemberg, S. 129. <sup>31</sup> Lag. Besch. der Kellerei Neuenbürg Nr. 1211, St. A.

und vesten Sebastian Schönnern von Straubenhardt zue Weyller und Schwan mit der leibaigenschafft zugethon seindt und uff Stephani Anno 1597 widerumb beaydigt, abgelesen und ernewert worden — die vollständige Ordnung der leibaigenschafft. Hauptrecht, todtsfahl und auch breitleuff.“

„Eine jede mansperson, wa die gesehen, ist schuldig obernannten junkhern zue erkandnuß der leibaigenschafft jerlichen zu reichen und zugeben einen leibschilling, das ist zwölff pfennig Württemberger oder Marggrever wehrung. Item ein jede leibeigene frawen person gibt jerlich zuerkandnuß der leibaigenschafft ein alte henna, so lang die lebt. Wann dann ein mannsperson mit todt abgeth, so gefallt der leibsherrschafft ein hauptrecht oder leibfahl, das ist das best hauptviech, es sey an roßen, ochsen, so er verlaßen, wann aber einer kar kein ochß verliese, so gefallt der leibsherrschafft zum fahl allwegen von ainhundert guldin werth seines aigen verlaßenen guets fünff guldin landtswehrung. Darzu verfallt der leibsherrschafft zue jedem fahl die beste wehr und harnisch, so der leibeigen abgestorben mann verlaßt, das nimpt der hüoner vogt — So aber ein leibeigene frawen person jm stande der ehe mit todt abgeet, so verfallt der leibsherrschafft von derselben zue hauptrecht das best oberklendt, das sie an hochzeitlichen tagen zu kkirchen und straßen getragen. Wann aber ein frawen person jm wittwenstandt todts vergeth, wirdt sie verhauptrechtet wie ein mansperson, nemlich das best hauptviech und das best klendt, so sie hinderlaßen. Davon nimpt der hüenner vogt das klendt, oder wie man deßhalb mit jme überkompt. — Breyttlauff. Wann ein leibeigener jüngling sich verheürath, ist er der leibsherrschafft zuegeben schuldig einen breittlauff. Das ist etwann ein scheiben salt, oder ain saugkalb oder ein jeriges schaff oder hammel. Oder darfür ein zimblisch gelst nach gefallen der leibsherrschafft. — Deßgleichen ein leibaigene dochter oder jungfraw gibt zue breittlauff ein jfene oder möschene pfannen, darin sie sigen möchte, oder ein zimblisch gelst dafür, welches die leibsherrschafft will.

Aydt der leibeigenen leüth. — Ein jede leibeigene mansperson, so zue jren manbarn jarn kompt, soll seiner leibsherrschafft globen und schweren wie volgt: Erstlich soll er trew geben und dann mit zweyen uffgehobennen fingern einen leiblichen aydt zu gott dem allmechtigen und seinem heyligen wort schweren, das er seinem leibsherrren und deßelben erben, die tag seines lebens getrew, gewertig und holdt sein, auch deßelben nutzen und fromen fürderen, schaden und nachteil wenden, und alles das thuen wölle, was ein leibeignen mann seinem leibsherrren von wegen der leibaigenschafft zuthuen schuldig, auch hiemit bei seinem aydt anzeigen, was er für personen wiße, so der herrschafft leibeigen und jnn diesem buoch nit begriffen seyen und alles getrewlich und ungefährlich“.

Aber wenn auch die Abgabe an den Leibherrn noch so geringfügig war, der Leibherr bestand doch auf seinem Recht und ließ auch an entfernt liegenden Orten eifrig Nachfrage halten und sein Recht erneuern. Dafür zwei Beispiele aus der Erneuerung des Junkers Philipp Christoph von und zu Münchingen vom 18. Juni 1610. Es steht dort:

Blasius Spilmann, Georg Spilmanns und Ursulae Zieglerin von Eschelbronn sohn, sitzt und wohnet zue Dürmüing seines alters ungefährlich 36 jahr und acht jahr in der eh, uff beschehenes genugames umbstendtlisches berichten, könne er aniezo und

in künfftig dem junkhern von und zu Münchingen der leibaigenschafft nicht mehr in abred sein, wann man ihne aber zuvor gefragt, hette er gesagt, er wüßte umb kein leibhñern, so hab er auch noch nie nichts erlegt, were ihme auch nichts gefordert worden, sein mutter ist verhauptrechtet worden mit 21 bagen weil ihr verlassenschafft über abzug der schulden für 100 fl. von ein gericht und schuldtßeißen angeschlagen worden, sein Blasß vermögen erstreckte sich uff sibenzig guldin. — Magdalena, Hannß Schwaiben und Martha Zieglerin zu Etheßheim seßhafter tochter, Sebastian Jungen haußfraw wohnet zu Mühlackher, sie schätzt sich uff 25, ihr mutter aber deponiert sie seye 23 jahr alt, seye fünff jahr in der eh, ihr mann seye nicht bey ihr, habe ihme auch nichts zugebracht, lebe allein und nuze deß mannß güetter, gesteht dem junkhern der leibaigenschafft, seye ihr noch nichts gefordert worden, in künfftig seye sie ihr gebür nach vermöglichkeit zu raichen erbiettig hatt zwey künnder. — Diese Erneuerung fordert als Hauptrecht „allewegen von ainhundert pfund heller ihres verlassenen gutts ein guldin landtswehrung und dem hüener vogt daz beste klandt oder vertregt man sich deß klandtshalber mit ihme“.

Als Mannsteuer aber wird „uff Martini so lang die leben zwen schilling heller zu rechter mansteür, genannt mannschilling“ erhoben; ebenso von einer jeden frauenpersohn jedes jahrs uff saßnacht, so lang die lebt, zue gedechtnus der leibaigenschafft, ein alte henna genannt leibhenna“.

Auch das Kloster Maulbronn verlangte von seinen Leibeigenen als Hauptrecht einen Gulden auf 100 Pfund Wert, dazu von einer leibeigenen Frau das beste Oberkleid.

Die Zeit hat die Leibeigenschaft abgebaut; durch Aussterben der Leibherrschafft verlor sich manches Recht; die endgültige Aufhebung geschah i. J. 1817.

Die **Fronen** waren ursprünglich Dienste am Allgemeingut, die dann am Herrngut, dem vom Ortsherrn innebehaltenen Allgemeingut, haften blieben. Daher der Name Fronen-Herrendienste, unbezahlte, widerwillige Arbeit. Es waren Zwangsleistungen, die alle angingen und in Jagdfronen, Handfronen, Spannfronen bestanden.

Ueber die Jagdfronen heißt es im F. L. B. von 1556<sup>32</sup>: „Dürrenz und Müllackher haben ain gericht und stab, zaigen uf unnsrer befragen an, Schulthaiß Hans Eisinger, Hans Setler, Burgermeister, und Michel Knodel die elstisten von gericht, das sie je und alwegen schuldig gewesen und noch, wan man sie erfordert, haben sie helffen hagen, jagen, fürsteeen und hund ziehen, zeig und wiltpreth und seilwagen führen, und so man jnen jung hundt gibt, mießen sie die uffstockhen. (Dieweyl jr keiner under jnen weder schreiben noch lesen künden, haben sie Michel Rapp zu underschreiben gebetten.“) Die einen mußten hagen, jagen, vorstehen, Hunde mitführen d. h. den Jagdbezirk einhegen und Treiberdienste verrichten; die Roßbauern mußten auf Seil-

<sup>32</sup> St. A. Nr. 146.

wagen die Fangneze an Ort und Stelle schaffen und das erlegte Wild heimführen. Dazu gehörte die Pflicht der Hundsaußtockung, d. h. die Aufzucht junger Jagdhunde. Die Jagdfronen steigerten sich im 17. und 18. Jahrhundert und wurden am schlimmsten unter dem letzten Herzog, dem nachmaligen König Friedrich. Dem Wildschaden standen die Bauern machtlos gegenüber. Erst nach 1815 traten Milderungen ein.

Die Handfronen betrafen namentlich das Heuen und Ernten. „So auch des closters aigen wisen zu Dirrmenz von closters weegen selbst eingehäwet werden, haben die handfröhner mit mehen, dörren und anderm darzu geholfen.“<sup>33</sup> In der Ernte wurde es ebenso gehalten. Die 42 fronbaren Hoffstätten und Huben aber waren schuldig, allen Frondienst zu leisten. So hatte z. B. Veltin Rudolph als Träger der fünften Hube folgenden Frondienst: ein tag in der roggens- und ein tag in der haber ernd zu schneiden, fünff büerden pfahl zu haben, halb hewen und lesen dieweil mann zu hewen und zu lesen hat, zwo jauchert allen frohdienst.“ Die gleiche Fron galt für allen herrschaftlichen Besitz, z. B. für Keltern und Mühlen. „Es seynd auch alle besizer und innhaber der frohnbaren häußer, wann an dieser keltter etwas zubauen ist, schuldig mit fuhr und hand darzu zufrohnen.“ „Deßgleichen seynd auch die obbemeldten besizer schuldig, das holz zum herbsteür in des closters aigenen wälden, wa ihnen das durch den Maulbronnischen waldmeister oder knecht befohlen wird in frohn zu hauen und unter die keltter zuführen.“<sup>34</sup>

Ueber die Spannfronen heißt es: „Die, so roß haben, sollen mit denen, so zue Lomersheim fröhnbar, unterschaidenlich, wie in jedem fleckhen die frohnbar gementh<sup>35</sup> seyen, alles thannen bauholz, so des closters fleckhen uff dem aigen in die pflieg Wiernsheim gehörig zu des closters gebären unter dem Hagenschief uff den Enckersrhein zuführen schuldig seyen, von dannen in das closter führen. Doch seyen die von Dettißheim so roß haben, jahrs ein farth solchen beeden fleckhen Lomersheim und Dirrmenz an solchem holz zu hülf und steür helfen zu führen schuldig. So aber des holz sowenig, daß die gemeldte von Lomersheim und Dirrmenz solches allein zu einem mahl führen möchten, seyen die von Dettißheim ihnen darzu nit zuhelffen verbunden. Gleichgestallt seyen auch die so roß haben jahrs zwo färdh sand zu ostern und pfingsten ins closter zuführen, auch solches selbst zubekomen schuldig. Die aber kein roß haben, sollen solch holz und sand helfen laden, und mit schwickhen ins closter führen helfen,

<sup>33</sup> L. B. 1719 A. S. 16. <sup>34</sup> L. B. 1715 S. 84. <sup>35</sup> gementh von eine Mene = ein Gespann haben.

dargegen soll ihnen jedesmahls zu einem jeden wagen uff zwo oder drey nit mehr gewachfener persohnen im closter ein suppen, gemieß und brodt und ohngefährlich drey persohnen ein maaß wein und den roßen hew geben werden".<sup>36</sup>

Wie genau diese Fronendienste auch später noch verlangt wurden und ausgeführt werden mußten, zeigt nachstehende Strafverfügung<sup>37</sup> vom 17. Juli 1769: „Der Amtmann hat lezthhin sechs Bauren von denen frohnbaren Hoffstatt-Innhabern bieten lassen, daß sie Gerüststangen von der Blatten bei Pinache ins Cl. Maulbronn führen sollen; da sie aber solches eod. (an diesem Tag) nicht gethan, und endlich nach ihrer Commodität des gefolgten Tages gefahren, so wurde ihnen der angedrohte Ungehorsams-Gulden beharret und alle sechs in eine herrschaftliche Strafe von zusammen 6 Gulden genommen“.

Da die Fronen bloß für das Herrengut beansprucht wurden, verloren sich die landwirtschaftlichen Fronen in dem Maß, als das Klostergut (Herrengut), seine Wiesen und Aecker, in den Besitz der Gemeinde und hiesiger Bürger übergieng. Es waren von den 13 1/2 Morgen Klosterwiesen i. J. 1583 „um des closters beßern nuzens willen hier- von crafft kauffzettels 11 1/2 morgen an schultheiß und gericht nomine gemeines fleckhens allhier pro sechs hundert gulden zukauffen gegeben, dabei aber 2 fl. 45 Kr. urbar leihend und lösend Zins anbedingt worden.“ Im gleichen Jahr kam, wie wir wissen, das Eckenweiher Gut an hiesige Bürger; ebenso an Sakobi 1587 drei erbliche Höfe mit 183 Morgen Aekern und Gärten und 22 Morgen Wiesen um den Gesamtpreis von 3073 fl. 7 cr. 3 hlr., „weil man vor weith beßer avantagieuser gehalten, solche drey drittheilige höff zuverkaufen“.<sup>38</sup> So floß nacheinander das Herrengut, Aecker, Wiesen und Weinberge, zurück. Nur der Wald wurde nicht veräußert. Es blieben also die Jagdfronen und Holzfuhrn, bis die Gesetzgebung damit aufräumte.

Eine Auflage, die der Fron gleichkam, war der „gemeine Dienst“, Arbeiten für Einrichtungen, wo die Gemeinde unterhaltungspflichtig war. Es heißt darüber: „So seyen auch die von Dirrmenz und Mühlakger von alters her schuldig und pflichtig, die landstraßen, alle bruckhen, weeg und steeg, so ferr und weith ihre marckhungen, zwäng und bänn gehn, uff ihren costen inngemein zuerhalten.“ Wie hatte es die Herrschaft verstanden, das Nutzbringende zu behalten, das Kostenverursachende dagegen auf die Gemeinde abzuwälzen.

Die Bezeichnung Fron ist geblieben für Taglohnarbeiten bei der Gemeinde. Die betr. Tagelöhner hießen Fröner, ihre Aufsicht Fron-

<sup>36</sup> L. 1719, S. 14 u. 15. <sup>37</sup> Rathhausakten G. P. 1769, Bl. 120. <sup>38</sup> L. B. 1719 S. 446.

meister; mit der Errichtung des Ortsbauamts i. J. 1912 ist die Benennung verschwunden.

Das **Lehenswesen**, das in seinen Anfängen in die Karolingerzeit zurückgeht und nach und nach alles überwucherte und in seine Formen goß, kam für den Bauern in zwei Leistungen zum Ausdruck, von denen die eine den Grundherrschaft, die andere die Kirche anging und die **Gült** und **Zehnt** genannt werden. Bei dem Umstand, daß ein umfangreiches Herrngut sowie ein Pfarrgut mit großem und kleinem Widdum vorhanden war und die ersten Grundherren, Burgherrschaft und Kloster, das Bestreben hatten, möglichst viel Besitz an sich zu bringen, mag auf der Markung nicht gar viel Eigenbesitz für die Bauern übrig geblieben sein. Und was davon vorhanden war, war wohl auch nicht ohne Schulden, sondern zinsbares, d. h. mit Zinsen beschwertes Gut. Der größte Teil, nicht bloß des unbebauten, sondern auch des bebauten Landes, gehörte also dem Grundherrn. Das war hier zu Anfang der Burgherr, dann das Kloster, vom Ausgang des Mittelalters an der Landesherr. „Der Herzog war des Klosters Maulbronn zu Dirrmenz rechter und einiger Grundherr. Darumben hatte er alle hohe und nidere obrigkeith, gebott und verbott und hierum die ohngehorsamen zu strafen“, heißt es in den L. B. Ebenso war er „Der Heiligen, Petri und Andree alhier, zu Dirrmenz von wegen Landes-Fürstlicher Gerechtigkeit, rechter Rastenvogt, und sonst niemand anderer.“<sup>39</sup>

Für den hiesigen Ort waren also von Anfang an einfache Rechtsverhältnisse gegeben, weil Gerichts- und Grundherrschaft zusammenfielen und nacheinander in der Hand des Burgherrn, des Klosters, des Landesherrn vereinigt waren. Das Klosteramt verwaltete der Klostersvogt, das Ortsamt der Schultheiß. Vogt- und Rurgerichte rügten die Frevel; aber auch wenn der Herrschaft an Zinsen, Gülten und Gütern etwas abging. Die Bestellung des Schultheißen geschah durch den Gerichtsherrn, denn seine Beinutzung wurde ihm von der Herrschaft gereicht: „Einem Schultheißen zu Dirrmenz wirdt jährlich von der herrschafft Maulbronn ein maltter rockhen alt meeß, thut landmeeß sechs simri, zur besoldung geben. Dergleichen wird ihme auch brännholz, soviel er zu seiner haußhaltung nothdürfftig aus des closters wälden geben, laßt er in seinem costen heven und führen. So ist er auch dem closter und flecken frohnfrenh.“

Der Grundherr vergabte sein Gut als Lehen. Darunter versteht man die Hingabe eines Grundstücks zu erblichem Nutzungsrecht. Da-

<sup>39</sup> Kirchenakten L. B. 1758, Bl. 9. <sup>40</sup> L. B. 1719, S. 566.

für war eine jährliche Abgabe, eine Gült (von gelten = bezahlen), zu entrichten. Die Frage, was hier Lehensgut war, läßt sich einigermaßen beantworten. Zwar lassen sich die Gülten, ob sie aus Zinsgütern oder aus Lehensgütern stammten, nicht auseinandersetzen, weil Zins und Gült und Zehnt in einen Sack gerieten. Aber es gibt eine Leistung, die diese Eigenschaft erkennen läßt. Das ist die Fastnachtshenne. Die Zahl der letzteren betrug hier 41<sup>1/2</sup>. Das ist die Zahl der fronbaren Häuser und Huben, die also ohne Ausnahme Lehensgut geworden waren. Daneben mußten 246 Sommerhühner und 55 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Gänse geliefert werden.

Bei so geringfügigen Leistungen, wie sie bei der Leibeigenschaft durch die Leibhenne, beim Lehen durch die Fastnachtshenne ausgedrückt sind, kann es sich doch bloß um eine äußerliche Betonung des Herrenrechtes handeln, die aber einen Schluß auf die Handhabung dieser Dinge zuläßt.

Die verliehenen Güter waren Erblehen. Der Lehensempfänger mußte eine Gegenverschreibung ausstellen und den Lehenseid leisten. Er durfte ohne Wissen und Willen des Lehensherrn nicht verkaufen; denn dieser hatte nicht bloß das Recht zu leihen, sondern auch zu lösen. Er konnte das Gut zum ausbedungenen Preis oder beim Verzug mit den Leistungen zurücknehmen. Beim gestatteten Verkauf mußte der Verkäufer eine Weglöse, der Käufer einen Handlohn geben. Dagegen war es ein Vorteil, daß die jährlichen Gefälle jahrhundertlang gleich blieben, d. h. keine Erhöhung erfuhr.

Die Feldmark hatte ursprünglich und lange die Hofverfassung. Es stammten aus dem Burgbesitz „11 starke erbliche Höfe“: Kraft von Enzberg, Fürderer von Wunnenstein, Gerlach von Dürrmenz, Albrecht von Dürrmenz, Machtolf von Dürrmenz, Konrad von Dürrmenz, Gerlach von Dürrmenz, Heinrich von Dürrmenz, Albert von Dürrmenz, Gerlach und Albert von Dürrmenz gehörig. Dazu kamen drei weitere, bürgerliche Höfe und 14 Huben, die Hofgüter darstellten und entsprechende Namen wie der Hecklerin gut, nußers Güttlin, frueringutlin, Brungüttlin, Schreiberin Gutlin führten.<sup>41</sup> Die 32 fronbaren Hofstätten waren Bauernhöfe, denen eine Hube zuwuchs, so groß, daß sie eine Mene, d. h. ein Gespann halten konnten. Die erblichen Höfe waren sogen. Drittelshöfe, die „landgarbig und um ein Drittel verliehen“ waren; sie hatten den dritten Teil des Ertrags abzugeben.

So heißt es z. B. über den Hof Fürderers von Wunnenstein:<sup>42</sup> gibt jährlchs daß drittheil uff dem veld allerley fruchten. Hoffmann Hans Hecker. Das Hanns Hecker vonn Dürrmenz gehabt hatt zwen höff vonn den Herren vonn Maulbronn, darvon er jnen jährlichen gegeben hat vonn dem ainen (daß ist dißer gegenwertig hoff) ieglicher frucht 13 malter, vonn dem anddern (daß ist der nechst

<sup>41</sup> L. B. von 1514. <sup>42</sup> L. B. Nr. 1604 von 1514, S. 8–9.

nachfolgend hoff) ieglicher frucht 12 malter, und sind diße hoff dem obbenannten Hoffmann und seinen erben widerumb gelühen worden mit bescheidenheit als hernach volgt. Zum erstenn soll der Hoffman seine erbenn und nachkomen vonn dißen höffen den Herren vonn Mulbronn geben das drittheil allerley früchten uff dem veld, die da uff dißen höffen wachsen, eß sey rocken, dinkel, habern, erpsen, Linßen oder annders nichts usgenommen den lynnomen was er für sein huß brucht und soll umb khein lohn seen. Item  $\frac{1}{2}$  morgen rieben mag er seen für sein huß, nit weyther. Item der Hoffmann soll khein frucht in der eern einfieren. sie sey dann getheilt vonn dem knecht der darzu geordnet ist vonn wegen ains pflegers zu Dethelheim, oder vonn ainem andern, der deß gewalt hatt, und dem selbigen knecht sollen die herren lonen, unnd soll der obgemelt Hoffmann den herren jr theil vor dem sein inn ir schüren fieren und anntwurten. Item er soll auch die obgemelten gieter inn redlichen baw halten mit allem dem das darzu gehört unnd all äcker umbbrechen, bawen und seen. Item der Hoffmann soll järlichs uff die gietter fieren hundert und zwainzig karchvol mißts zweydrösig mit gutter kunthschafft also das die befehen unnd gezelt sollen werden, vonn ainem der darzu geordnet wurd. Item die herren sollen vonn jrem theil vonn yedem neunling dem Hoffmann 2 birden straw wider jm geben. Item die hoffraitin so vormals inn den ainen (nächst volgend) hoff gehört hatt, soll sitrohin dem Hoffman zu aigen hannnden sten unnd nit me in den hoff gehören, darfür hatt er den herren die hoffraitin in der krommen gaßen geben für aigen unnd soll vonn der hoffraitin geben den zinj den sie bisher hatt geben, lutt deß buchs. Item mann soll jm geben brennholz wie anndern darumb soll er thun all frondienst. Item die herren seind hinfüro nit mer schuldig dem Hoffman bawholz zugeben. Item der Hoffman hatt gesezt 30  $\text{z}$  uff der obgemelten hoffraitin die er innhatt zu ainem unnderpfandd unnd wann der hoff uff get und bleibt ligen, so soll das huß mit dem hoff uff gon unnd bleiben ligen. Item die hoff sollen nit zertrennt noch verendert werden onn wißen und willen der herren vonn Mulbronn oder ains Pflegers zu Dethelheim. Item ob der Hoffman die obgeschriben puncten nit hielt, gar oder zum theil, daß die heren nit leyden möchten oder wölten, so haben sie vollen unnd gut recht die höff widerumb ann sich zu ziehenn mit dem genanten unnderpfandd am eintrag aller meniglichs, damit thun und laßen, als mit jren aigen giettern, alles getreulich unnd unngewarlich.

Von einem andern, dem Hoff Alberti von Dhürmentz, heißt es: „gibt järlichs  $7\frac{1}{2}$  malter rocken und  $7\frac{1}{2}$  malter habern, die sollenndt ain jar umb daß annder jnn das claufter geantwurt werden.“

Außer den Höfen gab es die zu Huben zusammengefaßten Lehen und einzichtige Güter. Ebenso gab es einzichtige Häuser, die im Gegensatz zu den Hoffstätten keine Hube besaßen, keinen Teil an der Allmand und kein Holzrecht hatten. Huben und einzichtige Güter gaben die Landacht, d. h. einen gewissen Teil der zeliglich gebauten Frucht und vom Weinberg den Bodenwein als Gült.

Während die erblichen Höfe unzertrennt und unverändert bleiben sollten, waren die Huben vielfach zerstückelt worden, und auch die Höfe folgten, nachdem sie durch Kauf in die Hand der Bauern gekommen waren, diesem Vorgang, der für kleinbäuerliche Wirtschaftsform einem

Naturgesetz entspricht. Es versteht sich, daß der Lehensherr mit dieser Entwicklung nicht einverstanden war; aber er konnte sie nicht aufhalten und half sich durch die Trägerei, d. h. durch einen für die zerstückelte Hube, den zertrennten Hof aufgestellten Träger oder Sammler, der von sämtlichen Nutznießern die Gefälle einzog und durch eine Hand abließerte.

Die Hauptlast war der **Zehnte** d. h. die Ablieferung des zehnten Theils der gewonnenen Feldfrüchte. Es ist ursprünglich eine Abgabe an die Kirche gewesen, die ihn, als schon im Alten Testament von Gott eingesetzt, frühe zur Anerkennung gebracht hat.

Es wurde erhoben: der große Zehnte von der Hauptfrucht, Dinkel, Haber, Roggen; der kleine Zehnte von Gemüse, Wurzelgewächsen und Obst, der Weinzehnte von Weingärten. Das L. B. gibt folgende Umschreibung:<sup>43</sup>

Der große frucht zehend von allen äckern, soviel deren jezo seyend oder künsttlicher Zeit gemacht werden auff Dirrmenz und Mühlagger markung, so ferr und weith ihre zwäng und bänn gehend, namblich von rogen, dinkel, habern, einkorn, emer und haydenkorn, auch wintergersten, was der groß zehend ist, haist undt genannth wirdt in vier gleicher theil getheilt. Darvon gehörth dem closter Maulbronn ein thail, der pfarr zu Sanct Peter zween theil und der pfarr zu Sanct Endereß der übrig theil zu empfangen, und zwahr participirt dermahl die pfleeg Dettißheim in nahmen des closter Maulbronn ein vierten = jungleichem die geistl. verwaltung Maulbronner amts nomine der beeden psarren die drey viertthail. Und wird die zehend garb uff dem feld zu zehenden geben, und uff dem feld oder im thennen oberzehltet maassen in vier gleicher theil abgetheilt.

Der kleine zehend wirdt gleicher gestallt wie hievor beim frucht zehenden gemeldt, in vier theil getheilt, darvon gebührt dem closter Maulbronn oder jezmahls der pfleeg Dettißheim eintheil. Und wird solcher kleiner zehend nachfolgender gestallt gereicht und geben namblich von sommergersten, erbiß, linnßen, bohnen und allerley kuchenpeiß den zehenden theil uff dem feld, wann das abgeschnitten oder gemacht ist. Von Hannf und flax die zehend handvoll oder boßen, wann die usgeropfft ist. Von rueben den zehenden hauffen, wann die usgeropfft seyend. Von allerley obß, darunter auch die zwetschgen zuverstehen inn- und usserhalb der bannzäun den zehenden theil beyrn stammen, wann das abgebrochen ist, wird den zehend beständern heimgetragen.

Der weinzehendt zu Dirrmenz und Mühlagger, so ferr und weith ihre zwäng und bänn gehend von allen weingarten, soviel deren jezo seyend oder künsttlicher zeith gemacht werden, wird in vier theil vertheilt u. s. w. Und wird solcher zehend von gemeinem wein truckh und vorlaß unter der keltter gereicht und geben.

Der Zehnte gehörte ursprünglich ganz zur ältesten, zur Peterskirche, die ihn nach Gründung der Andreaskirche mit dieser und mit dem Kloster M. zu teilen hatte, so daß bei der Peterskirche der halbe Zehnte verblieb, während die Andreaskirche ein Viertel, das Kloster auch ein

<sup>43</sup> L. B. 1719, S. 23 u. f.

Biertel erhielt.' Nachdem die Schirmvogtei über das Kloster in Landes-  
hoheit übergegangen war, wurde der große Zehnte vom Landesherrn  
als dem Inhaber des Kirchenguts angesprochen und von der geistlichen  
Verwaltung in Maulbronn, d. h. der Pfllege Detisheim, eingezogen.

Der Zehnte vom Eckenweiher Gut wurde besonders eingezogen und  
gehörte von Anfang ganz dem Kloster M. Außerdem war noch ein  
auf die ganze Markung und alle drei Zelgen verteiltes Gut von 120  
Morgen vorhanden, das ebenfalls von Anfang an ganz ans Kloster  
zu zehnten und diese Abgabe unter dem Namen „Erlenbacher Vor-  
zehnte“ zu leisten hatte. Darüber heißt es<sup>44</sup>:

Das vorderist zu wißen, das die pflieg Detisheimb ußer ungefaher ain hundert  
und zwainzig morgen drey viertel ackhers jnn dreyen zelligen doch nicht in gewissen  
umbsteinten bezürcken, sondern zersteint baldt hier, bald dorten ein — zway oder mehr  
morgen weiß im waldt hin und her gelegen ainen eigenen vorzehenden gehabt.“  
Nach dem 30jährigen Krieg war niemand mehr da, „der solchen vorzehendes halber  
hette richtige anzaig thuen mögen, nicht mehr wa solche grundtlich ligen und welche  
stückh es gewißlich sein möchten“.

Es wurde daher am 6. Juni 1665 angeordnet, daß für den ge-  
nannten Vorzehnten 1 Scheffel Roggen, 16 Scheffel Dinkel und 8  
Scheffel Haber abzuliefern seien. Der Erlenbacher Vorzehnte ist inso-  
fern bemerkenswert, als er ohne Zweifel die letzte Hauptspur des  
Herrenhofes darstellt.

Der Einzug der Großgült, wie Gült und großer Zehnten zusammen  
genannt wurden, führte zu immer größeren Schwierigkeiten. Die Lösung  
war ein Gült-Akkord, d. h. ein Abkommen zwischen Herrschaft  
und Gemeinde, wornach die Gemeinde es übernahm, sich wegen Um-  
lage und Einzug mit ihren Bürgern selbst auseinanderzusetzen und die  
Frucht aus einer Hand und in einer Summe zu Kasten zu liefern.  
Der Vergleich war auf 500 Scheffel gestellt und kam zustande am 20.  
August 1720. Die Aufstellung bietet einiges Interesse.

Es waren 250 Scheffel Dinkel, 150 Scheffel Haber, 50 Scheffel  
Roggen. Dazu kam der Erlenbacher Vorzehnte mit 25 Scheffel, eine  
Roggengült aus der Mühle mit über 14 Sch., desgleichen eine Roggengült  
von 14 Sch. und eine Habergült von 15 Sch. aus Häusern und Hof-  
raiten, aus einzachten Gütern nur 4 Simri. Das ergab eine Summe  
von 519 Sch., 5 Simri, 2 $\frac{1}{2}$  Ecklen. Die überschießenden 19 Scheffel  
kamen für „wüßtliegende, in den Schanzlinien begriffene Felder“ in  
Abzug. Die Gemeinde zeigte sich in den Verhandlungen von ihrer  
besten Seite: zäh und ausdauernd. Sie stellte einen ins kleinste be-  
rechneten Ueberschlag auf. Die Regierung wollte mehr. Die Gemeinde

<sup>44</sup> L. B. Nr. 1543 von 1661.

führt an, daß sie an die Waldenser und durch Schanzen und Linien, so durch ihre Felder gezogen worden, im ganzen 179 Morgen verloren hätte. Dazu sei in den schlimmen Kriegsläufen viel Feld ungebaut geblieben. Die ihr zugeschiedenen Renovationskosten von 200 fl. will sie nicht bezahlen. Der Herzog läßt erwidern, daß die Gemeinde den Waldensern nur schlechte Felder überlassen hätte, daß die brachliegenden aber unter allen Umständen wieder „in rust und bau“ gebracht werden müßten; sonst würde man sie auch den Waldensern übergeben, die den Zehnten willig entrichteten. Die Renovationskosten sollten halbiert werden. Die Gemeinde dringt durch: sie drückt den Akkord auf 500 Scheffel herab und bezahlt keine Kosten.

Das „Repartitionsbuch über die Große Gültt — Früchten“ v. J. 1749 hat recht, wenn es sagt, daß die Gemeinde den Akkord „zur evitirung (Vermeidung) der beschwerlichen Trägereyen und des Zertrennungsverbotts“ übernommen habe.

Der kleine Zehnte gehörte im Altwürttembergischen gewöhnlich zur Pfarrbesoldung. In einer Eingabe vom 28. Mai 1695 spricht Pfarrer Melchior Wagner von dem „bei der Pfarr allhier stehenden kleinen Zehnd“ und daß im Vorjahr es mit der Gerste schlecht beschaffen, an Erbsen, Wicken, Linsen u. s. w. habe er das wenigste nicht bekommen. Zum kleinen Zehnten gehörte auch der sogen. Kleezehnte, der strittigste Teil, weil ihn die Bauern nur vom ersten Schnitt zugestehen wollten. Er wurde daher bald in bar Geld umgesetzt und dafür 30 fl. (für 30 Morgen Klee) gereicht. Auch andere schwer greifbare kleine Zehnteile wurden in Geld verwandelt und mit 78 fl. 30 Kr. abgegolten. Nach einer Besoldungsbeschreibung v. 25. Oktober 1827<sup>45</sup> warf der kleine Zehnte an Naturalien ab: 10 Scheffel Haber (je 3 fl.), 3 Sch. Erbsen (je 8 fl.), 10 Sch. Gerste (8 fl.), 1 Sch. Linsen (8 fl.), 10 Sch. Wicken (8 fl.), 4 Fuder Stroh (je 10 fl.), 1 Eimer Wein (30 fl.), 10 Klafter Buchenholz (12 fl. 52 Kr.), 800 Büschel Reifach (6 fl. 52 Kr.). Das Erträgnis des kleinen Zehnten machte mit 483 fl. an der 1381 fl. betragenden Besoldung ein starkes Drittel aus. Am 7. Dezember 1836 wurde der kleine Zehnte in bar Geld verwandelt und dem Pfarrer fortan an Geld 731 fl., an Naturalien 4 Sch. Roggen, 24 Sch. Dinkel, 8 Klafter buchene Scheiter, ohne fernere Verpflichtung zur Bezahlung des Macherlohns im Walde, und 300 Büschel Reifach verabreicht.

Ueber den Weinzehnten war bestimmt: „und gibt man von allen weingartten uff Dirmenzer markt, so alle in dieser keltter bey der herr-

<sup>45</sup> Pfarr-Registratur Dürrmenz.

schafft straff schuldig zu denhen seynd, den sibenden theil für zehnd- und keltterwein, das ist von jedem aymer neün maas.“ Die hiesigen Weingärtner baten, ihnen vom Vorlaß, der nicht gekeltert wird, wie an andern Orten bloß die zehnte und nicht die siebente Maß abzunehmen. Laut Rückäußerung vom 25. September 1719 wurde die Bitte abschlägig beschieden. Die gesamte Weinsteuer war somit beträchtlich. Wer Weinberge vom Kloster, d. h. von der Herrschaft als Lehen in Zeitpacht hatte, mußte seine Gült, d. h. den Zins- oder Bodenwein, auch Landacht genannt, entrichten; das war eine Pachtquote, die jedes Jahr, ob es viel oder wenig gab, in gleicher Höhe geleistet werden mußte. Dieser Zinswein betrug hier jährlich 8 Eimer 7 Smi 2 Schoppen. Außerdem mußte jeder unter der Kelter für deren Benützung und den Zehnten zusammen den siebten Teil seines Weinerzeugnisses hergeben.

„Es gehörthe Sr. hochfürstl. durchleucht in dero pflieg Dettisheim und geistl. verwaltung Maulbronner ampts der weinzehend auff Dirrmenz und Mühlagger markkhung einig und allein; ausgenommen etliche 15 Morgen bei der Burg gelegen, „so vor alters und bißher der weinzehend zu Sanct Peters pfarr gehört hat.“ Aus diesem alten Besitztitel kamen dem Pfarrer 2 Eimer Zehntwein und 4 Eimer Besoldungswein zu. Eine Beanstandung des Renovators Müller i. J. 1719, daß der damalige Pfarrer Joh. Jacob Rues einen Weinberg, der Lotterer genannt, aus altem Herkommen und in gutem Glauben, aber offenbar nicht zu Recht, für sich in Anspruch genommen und den Zehnten eingezogen hatte, führte zu einer weitläufigen Streitsache, die damit endigte, daß der „Lotterer“ der Pflege Detisheim, dem Pfarrer aber zwei Morgen andere Weinberge zugeschieden wurden.

Außer Gült und Zehnten ruhte auf vielen Häusern und Gütern ein Grundzins, ewig und unablöslich, der sogen. Hellerzins, der hierorts jährlich zusammen 48 Gulden 51 Kreuzer 5 Heller ausmachte. Auch in diesem Fall wurde nichts zurückgelassen. Der Platz der längst abgegangenen Badstube blieb mit 1 fl. 26 Kr. weiter belastet. Bei Kauf und Verkauf wurde „soviel der urbar zinz belauft, von dem der also weegkombt, soviel zu weeglöschin und dem so darzu kombt auch soviel zu handlohn erhoben. Inngleichem wann die mahlmühlen zu Mühlagger von einer hand in die andere kombt oder verändert wirdt, gefällt der pflieg Dettisheim weeglöschin und handlohn jedes zwey gulden.“

Die Häuser, Höfe oder Lehen, worauf ein sogen. Herdrecht ruhte, mußten „so offt die innehabende persohnen darauf der Fall stehet, stirbt, von hundert Gulden einen Gulden reichen, nach anzahl wie die güther

von gemeinem gericht selbigen Orths geschätzt werden".<sup>46</sup> Es kamen also für ein Haus folgende Lasten zusammen: Hellerzins, Fruchtgült und Zehnten, Gänse, Fastnachtshennen und Sommerhühner, Herdrecht und Frondienst. Es war darüber bestimmt:

Und sollen die hellerzinnß und sonderlich die früchten an guter, wohlgesäuberter frucht auff des closters kaffen zue Dirrmenz, deßgleichen auch die gänß und fastnachtshennen auff Martini, und dann die sommerhüner im sommer uff der herrschafft erfordern aus jedes tragers handen geraicht und geantwortet werden. So sollen auch diejenigen so zu frohnen schuldig, wie bey jeder hoffsraithin gemeldet und angezeigt wird, ihr frohn uff der herrschafft ersordern jederzeith ohnwaigerlich laisten und verrichten. Und ist bisher aus gnaden, doch zu keiner gerechtikeith, solang der herrschafft beliebt und gelegen seyn will, durch des closters amtleith von denjenigen, so zufrohnen schuldig, die frohn nach folgender gestalt gebraucht worden: für eintag in der roggen oder haber ernd zuschneiden ist von einer hoffsraithin eingezogen neun pfennig. Von einer büerdenpfahl zuhauen zween heller, für ganz hewen und lesen zween schilling."

Nehmen wir aus vielen ein Beispiel: „Conrad Hertter als trager, Johannes Beckh und Jerg Scheublen, zuvor Ulrich Hiltwein et cons. zinnßen jährlich außer einem hauß und zwo scheüren uff einer hoffstatt sambt einem gartten, so dermahlen noch also zwischen Martten Stehlen und Jerg Scheublen gelegen. Stost hinten den baanzaun auff Hanns Bleßings ackher, fornen die gaß. Gellt sechs schilling acht heller, thut vierzehn creüzer, zween heller, rockhen zwei simri, vierthhalb vierling, habern drey simri ein vierling, gannß eine, fastnachtshennen eine, sommerhüner drey und folgende frohndienst nämlich eintag in der rockhen ernd und eintag in der haber ernd zuschneiden, zehen büerden pfahl zuhawen und allen frohndienst.“<sup>47</sup>

Auch der Heilige, d. i. die spätere Kirchenpflege, hatte jährliche Gefälle und Einkommen an Geld, Sommerhühnern, Wachs, Früchten und Wein.<sup>48</sup> Sie betrug: Hellerzinse 7 fl. 11 Kr., Wachs 4<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Pfd., Roggen 17 Sch., Haber 17<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sch., Dinkel 3 Simri, Wein 3 Imi 3 Maß 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Quart, 1 Sommerhuhn.

In den Häusern und Gütern, die für den Heiligen mit unablöfigen Zinsen und Früchten belastet sind, wird man das alte Pfarrgut zu sehen haben. Es ist bereits darauf hingewiesen, daß die Schenkung Wicharts die i. J. 835 dem Kloster Lorsch übereignete Kirche mit einem reichen Besitz ausstattete. Nach einer Verordnung Karls des Großen sollte jede Kirche, die gestiftet wurde, ihr eigenes Widdumgut mit den dazugehörigen Eigenleuten haben, damit für den unabhängigen Besitzstand der Kirche gesorgt sei. Und als göttliches Recht kam hinzu, daß der Kirche des Orts auch der Zehnte gehöre.<sup>49</sup> Das alles trifft

<sup>46</sup> L. B. von 1719, S. 20. <sup>47</sup> L. B. 1719. <sup>48</sup> D. M. L. B. 1758. <sup>49</sup> Cleß II S. 273.

auf die Steinkirche Wicharts und ihre Nachfolgerin, die Peterskirche, aufs genaueste zu. Die mit der ersten Kirche gestifteten Güter waren der Anfang des Pfarrgutes, das hier später als großes und kleines Widdum erscheint. Von beiden Widdumgütern ist allerdings nicht viel mehr als der Name überliefert. Da und dort ist einmal in den Lagerbüchern ein Grenzacker als zum großen Widdum oder eine Wiese als zum kleinen Widdum gehörig bezeichnet; das Verteilungsbuch von 1749 unterscheidet noch das große und kleine Widdum; im L. B. von 1758 sind z. B. die Breitwiesen als Widdumwiesen angeführt. Mit den Widdumhöfen war auch das Halten der Farren, des Faselviehs, verbunden. Im G. B. von 1768<sup>50</sup> steht: „Die Widdummajer sollen jederzeit tüchtig Faselvieh halten und dardurch dem vielen Klagen abhelfen, sonderlich aber das Vieh wohl füttern.“ Die heutigen Hummelwiesen sind an allen drei Plätzen altes Widdumgut.

Der deutlichste Hinweis findet sich in der Eingabe, mit der sich der Gemeinderat i. J. 1819 gegen die Trennung der Ortsteile wendet. Er sagt dort: „Das große Widdumgut ist als Erblehen der geistlichen Verwaltung Maulbronn Eigentum und der Inhaber Erbgut, welches vor mehreren hundert Jahren unter Vorbehalt des Eigentumsrechts an nur Dürmenzer Bürger verkauft worden, und kann ohne herrschaftlichen besonderen Consens nie verändert werden.“ Damit können nur die drei Höfe gemeint sein, die an Jakobi 1587 hiesige Bürger vom Kloster erkauften und als Erbgut verliehen bekamen. Auf diesen Höfen standen keine HELLERZINSE und keine GÜLTEN, bloß der Zehnte; sie hatten ihre besondere Stellung in der Flur, wie aus der Bemerkung im Verteilungsbuch und aus der Äußerung des Gemeinderats hervorgeht.

Sieht man nun die Erneuerung des Heiligen von 1758 darauf an, so fallen die mit unablässigen Zinsen und Früchten behafteten Hauptstücke in den Fronäckern bezw. im Letten, im Brühl, in den Breitwiesen auf. Auch sonst ist die Verteilung in der Flur derart, daß man auf einen ursprünglichen, zu einem Gut vereinigten Besitz schließen muß, der wieder auf das Herrngut als Ausgang zurückgeht. Ist es so, daß mit dem kleinen Widdumgut die Andreaskirche ausgestattet war, während das große Widdum zur Peterskirche gehörte?

In vorreformatorischer Zeit oder vielmehr bis zur Ordnung der Dinge unter Herzog Christoph war nämlich der Pfarrer auf den Ertrag eines Hofes, des sog. Widdumhofes, angewiesen, den er entweder selbst bewirtschaftete oder verpachtete. Das war ein Bauerngut mit Aekern und Wiesen und etlichen Weinbergen, auch etwas Wald.

<sup>50</sup> Bl. 185 b.

Was dem Heiligen später an Gefällen übrig blieb, stammt aus diesem Besitz. Damit wäre auch die Spur des kleinen Widdumhofs gefunden.

Außer den Grundlasten, Gülten und Zehnten, waren auch **Steuern** zu entrichten, die der Landesherr von seinen Untertanen beanspruchte. Die älteste Steuer heißt Bede oder Bete, d. h. Bitte. Sie wurde anfangs auch in Naturalien, seit dem 13. Jahrhundert in Geld gereicht. Sie war den Gemeinden auferlegt, die den Betrag auf die Bedepflichtigen verteilten. Die Bürger durften sich in diesem Falle selbst einschätzen, mußten aber den Bed-Eid ablegen, daß die Angabe richtig gemacht sei. Im Zweifelsfalle konnte der Besitz ausgelöst, d. h. zur selbstgeschätzten Summe abgenommen werden. Der ritterschaftliche Besitz war von der Bede frei, zumteil auch der geistliche.

Da die Bede in die landesherrliche Kasse floß, so wurde sie von der Kellerei Baihingen, später vom Kameralamt (Pflege) Wiernsheim vereinnahmt. Sie hat sich durch die Jahrhunderte unverändert erhalten, bis sie durch das Gesetz von 1836 abgelöst wurde. Die Bede-Ablösung wurde hier von Martini 1839 an ins Werk gesetzt und in 10 Jahreszielen durchgeführt. Das Ablösungskapital war auf 3534 fl. errechnet, die Zahl der Bedepflichtigen betrug 338.

Reichte die Bede für den Landesherrn nicht aus, so kamen Schatzungen, die einen bestimmten kleinen Teil des Vermögens als Sondersteuer forderten; sie war von den Leuten „böser Pfennig“ geheißt. Zu dieser Art gehörte auch die Türkensteuer, die im 16. und 17. Jahrhundert zur Führung der Kriege gegen die Türken erhoben wurde. Nach einer aus dem Jahr 1545 vorliegenden Liste betrug der Steuersatz  $\frac{1}{2}\%$ ; das Gesamterträgnis war 140 fl. 46 Kr. Das größte Vermögen war 3100 fl., mußte also 15 $\frac{1}{2}$  fl. entrichten; auch Knechte und Mägde wurden herangezogen. Wer nichts besaß, wurde trotzdem mit 4 Kr. angesehen.

In den Zahlen des Gültakkords ist nicht bloß die Bedeutung des Feldbaus ausgedrückt, der durch viele Jahrhunderte die ausschließliche und bis über die Mitte des vorigen Jahrhunderts die Hauptbeschäftigung der Ortsbevölkerung war, sie geben auch ein Bild des feldwirtschaftlichen Betriebes mit seiner kleinbäuerlichen Gestaltung und seinem Körnerbau, bei dem durch das ganze Mittelalter bis in unsere Zeit der Dinkel die Hauptfrucht blieb. Er ist darum auch die Hauptzehntfrucht, während er als Gültfrucht hier gar nicht in Betracht kommt. Er ist das Korn, dann folgt der Haber, zuletzt der Roggen. Der Anbau der Gerste ist so gering, daß sie beim Gültvergleich gar nicht mitspricht.

Stellen wir die Zahlen von heute, in der Anbaufläche ausgedrückt, gegenüber. Es sind für das Jahr 1925: Weizen 88,52 ha, Roggen 3,7 ha, Dinkel 64 ha, Gerste 103,32 ha, Haber 32 ha, Kartoffeln 130 ha. Der Dinkel räumt dem Weizen, der damals noch nicht angebaut wurde, das Feld. Die Gerste ist das Sommergetreide. Der Hauptanbau fällt auf die Kartoffel. Sie ist ebensowenig wie der Tabak im L. B. von 1719 angeführt, obgleich beide Gewächse von den i. J. 1699 eingewanderten Waldensern eingeführt und im Anbau rasch gefördert wurden. Wir wissen, daß Anton Seignoret in Lucerne (Wurtemberg) aus den Tälern 200 Stück Kartoffeln zugeschickt erhielt, die er dem Pfarrer Arnaud in Schönenberg übergab. Dieser teilte die neue Frucht als Steckgut an die umliegenden Kolonien aus und pflanzte sie selbst im Pfarrgarten zu Schönenberg. Dürrmenz ist sicher unter den ersten Orten Württembergs, die das neue Gewächs kennen und schätzen lernten.

Ähnlich verhält es sich mit dem **Tabak**. Darüber ist zu lesen:<sup>51</sup> „Die in Württemberg einwandernden französischen Réfugiés verstanden den Tabakbau und waren die ersten Tabakbauer in Württemberg, die erste Fabrik wurde i. J. 1709 in Stuttgart errichtet. Die Ämter Maulbronn und Baihingen führten den Tabakbau zuerst ein. Bereits i. J. 1713 war das Erträgnis 4000 Ztr., später 6000 Ztr.“

Durch das Tabakmonopol bekam der Tabakbau einen Stoß, blieb aber hierorts immer bedeutend und zog i. J. 1803 die erste Industrie, die Tabakfabrik Rapp & Sohn von Schorndorf bezw. Cannstatt, hieher. Die Zeit der Kontinental Sperre 1810 und 1811 war die Blütezeit des Tabakbaus. Noch i. J. 1852 betrug die Anbaufläche 250 Morgen. In einem Bericht steht:<sup>52</sup> „Der Tabakbau ist in der Gemeinde Dürrmenz-Mühlacker seit langer Zeit einheimisch und einer der wichtigsten Erwerbszweige daselbst. Es mögen heuer 15—1800 Ztr. Tabak dort erzeugt worden sein, der diesmal schon im November zu schönen Preisen (14—16 Gulden der Ztr.) aufgekauft wurde. Der Gesamterlös mag sich samt Sandblatt und Geizen auf 24—27000 fl. belaufen.“ Im Jahr 1872 waren noch 150 Morgen Tabak im Bau, i. J. 1925 waren es bloß noch 1,5 ha, nachdem i. J. 1922 noch 14 ha angebaut waren.

Den gleichen Abstieg zeigt der **Weinbau**, der hier sehr alt ist und so ausgedehnt und wichtig gewesen war. Die älteste Erwähnung geschieht im C. L., in der Urkunde vom 24. Sept. 769,<sup>53</sup> wo Ratbold dem Kloster vineam unam in pago Enzingowe in Mulner marca

<sup>51</sup> W. J. B. 1851 II S. 176. <sup>52</sup> W. J. B. 1856 I, 33. <sup>53</sup> C. L. L 2366.

donat, dem Kloster einen Weinberg in Mühlacker schenkt. Wie ausgedehnt die Weinberge um die Mitte des 18. Jahrhunderts waren, beweist die Bestellung der Weingarthüter in 4 Gruppen: <sup>54</sup> für Nagd und Sommerberg; Klogberg und hinter der Burg; Hauptmann, Baihingerweg und Gaisberg; alten und neuen Stöckach. Also auch rechts der Enz gab es Weinberge. Das L. B. von 1514 nennt „Hanns Ysfingers nackwvnyngartt“; oder im L. B. von 1758: „ein Morgen anderthalb Ruthen auf dem Thürken, so vormalis ein Weingart gewesen“.

Auf der linken Talseite waren es teils die westlichen und südwestlichen Abhänge gegen Lomersheim, teils die südöstlichen Abdachungen gegen Enzberg, wo die Rebe auf Muschelkalk und angeschwemmtem Lehm stockte.

Die Dürrmenzer Burgherren hatten ringsum Weinberge, lange bevor das Kloster ihren Besitz erwarb. In der Urkunde von 1395 zählt Konrad von Dürrmenz zu seinem Besitz: „Item 1 morgen wingartz an der Rietwiesen, Item 1 morgen wingartes ob der Lamersheimer Staig. Item daz fünffthail an der kelttern zue Durmenz.“ Ein Weinbergsgewann hieß „im Sturmfeeder“ oder „Münchberg bey unserer frauen bild, bei der alten Burg gelegen.“ <sup>55</sup> Dort stand also ein Bildstock der Gottesmutter. Hans von Sturmfeeder, um 1443, war mit Adelheid von Dürrmenz verheiratet und hatte das Stück als Heiratsgut erhalten. Als Klostereigentum bekam es den Namen Münchberg (Mönchsberg), der ihm bis heute erhalten blieb. Die Gewannstücke, besonders Weinberge, behielten als persönliche Schöpfungen oft den Namen ihrer ersten Besitzer, so „der Lotterer“, heute von älteren Leuten noch „im Lotterle“ genannt, den Ulrich Lotter im Jahr 1557, „ein Bürger dahier gehabt hat“ <sup>56</sup> oder der Ulrich Bernhardt (an der Steig). Auch der Kirschenberg und der Hauptmann trugen Reben. Im L. B. von 1514 heißt ein Eintrag: „item 1 morgen ob dem kirschenberg ist ein wingart.“

Alt ist auch der „alte Stöckach“, während der neue erst i. J. 1602 angelegt wurde. Im Jahre 1820 fand man bei einer Neubestockung beim Umgraben des Bodens einen Stein mit folgender Inschrift: „Anno 1602 Anfänger und Ursächer dieses Stöckach-Weinbergs desen 40 Morgen [war] Endriß Schmid, Vogt zu Maulbronn.“ Der Stein stak bis vor kurzem im Gemäuer des Stöckach-Weinberghauses. Daneben war eine Tafel eingelassen, auf der steht: „Jakob Friedrich Rapp ist mit seiner Gattin Catarina — einer gebohrnen Schmid von

<sup>54</sup> G. P. 1768, Bl. 121. <sup>55</sup> L. B. 1719, S. 44. <sup>56</sup> L. B. 1719, 48.

Hemmingen — von Canstadt hieher gezogen 1804 und hat diese Weinberge wieder hergestellt 1820.“ Beide Steine sind jetzt an die Ortsammlung abgegeben.

Ueber die Rodung ist zu lesen:<sup>57</sup>

„Vermög alten lagerbuchs hatte das closter Maulbronn neben andern auch einen Wald biß an die Enzberger markhung, so der Stöckachberg genannth wurde, eigenthumblich innen, deßen im meeß ohngefähr. einhundert vierzig drey morgen gewesen seyn solle, fornen dran aber ware schon ein kleines weinberglen, so der alt Steckach genannth wird, denn die burger zu Dürmenz und Mühlagger possidirten, weil nun solcher wald biß an die wiesen den berg hinunter gezogen, welches hingegen, da ohnedem auff hiesiger markhung um etwas mangel an weinbergen war, biß den berg hinauff gar schöne weingartt gebe, so wurde schon vor einhundert achtzehn jahren als noch alte stein in solchem berg, so in Anno 1602 gesetzt worden, zaigen, auff der burgere zu Dürmenz beschehen, unterthänigstes suppliciren von solch erwehntem dem closter Maulbronn zuständigen wald zu gnädigster herrschafft hohem interese nicht nur, sondern auch der burgere beserer subsistence willen auff gedacht arth, nemlich von unten her an den wiesen, biß den berg hinauff, gleich denen alten Steckachbergweingartten, biß an die Enzberger markhung der längin nach ein gewisses stuckh umzureutten und zu weingartt anzulegen gnädigst vergonnt. Welcher berg dann fornen her zu anfang mit zwey gehauenen großen, dem Maulbronner wappen bezeichneten steinen, von dem alten Steckachberg unterschiden und eingeschlossen, auch durch den untergang einer an der klingin, der andere aber oben bey dem Weeg zu eingang anwesend des damahligen verwalters und waldmeisters zu Maulbronn Anno 1685 gesetzt wurde. Und hält dieser neu angelegte Steckachberg weingartt nach dem in solchem jahrgang durch den verpflichteten feldmeister gethanen abmeeß in allem vierzig drey morgen, dreißig ein halb ruthen. Von solchem weingartt berglen nun als einem novali (Neu-bruch) empfängt die kellerey Bapfingen den zehenden. Und weisen dieses vorher des closters oder der pfleeg eigenthumbliches guth, als ein Wald war, wurde auff jeden morgen ein jmi landacht oder bodenwein jährl. zu lieffern gesetzt, welcher dann zu dieser pfleeg alljährlich eingezogen wird. Dieser landachtwein nun hat mann bey dißmahl unterhanden gehabter renovation dem lägerbuch der behörde noch einzuverbleiben vornötig gehalten. Und folgt solcher dem Berg nach von fornenher, biß zu end der markhung, wie die weingartt einander nach liegen in der Ordnung.“

Mit der Anlage des neuen Stöckach hatte der Weinbau seinen höchsten Stand erreicht. Es waren 347 Morgen im Bau. Nach dem 30jährigen Krieg waren Aecker und Weinberge mit Wald überwachsen.<sup>58</sup> Auch wurden viele, die abgelegen und unergiebig waren, theils mit Bäumen theils mit Futterkräutern angepflanzt. Aber schon um 1700 hatte sich der Weinbau wieder erholt. Das L. B. von 1719 erhebt einen ansehnlichen Bestand. 8½ Eimer Bodenwein für die Herrschafft (ohne Jehntwein!) und 7 Eimer Besoldungswein für den Pfarrhern lassen in dieser Richtung Schlüsse zu.

Das Interesse wandte sich aber mehr und mehr dem Tabakbau zu. Es wird berichtet: „Die Einwohner von Dürmenz-Mühslacker legten

<sup>57</sup> L. B. 1719, S. 528. <sup>58</sup> W. S. B. 1850, II 53.

sich im vorigen Jahrhundert (gemeint ist das 18.) auf den Tabakbau, so daß selten wieder ein Weinberg angelegt wurde. Selbst die beste Lage, zwischen Enzberg und Mühlacker, der alte und der neue Stöckach genannt, war wieder ganz zerfallen, bis Fabrikant Rapp von Mühlacker i. J. 1818 einen Teil der öde daliegenden Weinberge, 6 $\frac{1}{2}$  Morgen, kaufte, sie wieder herstellen und i. J. 1820 mit Rieslingreben bestocken ließ. Vom Jahr 1827 an, seitdem der Tabakbau wieder abgenommen hat, sind wieder mehr Weinberge angelegt worden. An Traubengattungen nennt ein Bericht aus dem Jahr 1869: unten Sylvaner, Elbling, auch Clevner, mitten Trollinger, Veltliner, Elbling, oben Gutedel, Sylvaner und Clevner, hie und da auch Riesling und Schwarz Urban. Als Hauptlagen sind Stöckach und Mönchsberg genannt. Besonders hervorgehoben wird der musterhafte Stand in dem Rapp'schen Weingut, das mit edlen Sorten, Riesling, blauer Clevner und Schwarz Urban, bestockt war, wobei die Rieslinge auf eine sehr zweckmäßige Weise nach dem Zapfenschnitt erzogen wurden. Das kam daher, daß sich der Besitzer Rapp einen Weingärtner aus dem Remstal hatte kommen lassen.

Der letzte Anlauf, die Kultur der Rebe zu erhalten, geschah in den Jahren 1860—1880. Das hiesige Erzeugnis wird zu den besseren gezählt. Die D. A. B. von 1870 sagt darüber: „Von einiger Bedeutung ist der Weinbau, der einen guten, angenehmen Wein liefert; man pflanzt 3—4000 Stöcke auf den Morgen. Ein bedeutender, rationeller Weinproduzent ist Ochsenwirt Belsler, der vortreffliche, sehr gesuchte Weine erzielt.“ Auch die übrigen Gastwirte pflanzten eigene Weinberge und schenkten in der Hauptsache das eigene Gewächs. Die sogenannten „Besenwirtschaften“, wo die Weingärtner ihr Erzeugnis an den Mann brachten, sind zu Ende letzten Jahrhunderts ganz verschwunden. Mit dem Namen Belsler ist die letzte stolze Ueberlieferung des örtlichen Weinbaus vergangen, obwohl Fleiß und Freude an dieser edlen Kultur in den Nachfahren fortwirken.

Mit dem Ende des 19. Jahrhunderts war das Schicksal der Rebe besiegelt. Die Ursachen sind bekannt. Eisenbahn und Industrie schufen andere, lohnendere Erwerbsmöglichkeiten. Der Weinbau war zu mühsam, denn der Weinberg braucht 12 Monate Arbeit im Jahr; zu unsicher, denn es gab viele Fehlherbste; zu wenig lohnend, denn die Fabriken konnten geleistete Arbeit besser bezahlen. Wer die Auswirkung dieser Dinge sich vor Augen führen will, mag von hier Pforzheim zu die Talhänge ansehen und ihre Verlassenheit auf sich wirken lassen. Und er wird nach kurzer Fahrt die Ursache erkennen: die

Metropole der Arbeit, Pforzheim, hat das Erwerbsleben in andere Bahnen gelenkt.

Versuche, hier und in Niefern, den Anbau der Rebe wieder aufzunehmen, gehen wohl kaum über eine Liebhaberei hinaus. Unter Umständen könnte die Einbürgerung neuer, unausgetragener Sorten, Amerikaner und Spanier, die widerstandsfähiger und Massenträger sind; die Lust, Reben zu pflanzen, auffrischen und fördern.

Noch einige Vergleichszahlen: um 1600 höchster Stand mit 347 Morgen, 1826 noch 220 Morgen, davon nur 70 im Ertrag, 1874 noch 150 Morgen, davon 70 im Ertrag, 1925 noch 10 ha, davon 9 im Ertrag. Die Hauptlagen, Stöckach und Mönchsberg, sind noch teilweise bepflanzt. Angebaut werden außer den alten Rebsorten Limberger, im Stöckach vorherrschend, Blau-Elbling, Laska, St. Laurent. Die Puzschere (Tokayer) ist von den älteren Sorten die von geringerer Qualität. Seit 14 Jahren hat die Amerikaner Taylor-Rebe Eingang gefunden, sie ist unveredelt und daher von verheerenden Krankheiten verschont. Aber sie treibt frühe aus, und die im Tal so gefürchteten Frühjahrsnachtfröste sind auch ihr verhängnisvoll.

Einst waren 2 Keltern mit je 3 „Bäumen“ da, um die Traubenernte zu verarbeiten; jetzt sind die Bäume zu eichenen Aussteuern aufgearbeitet; das geringe Herbstertagnis kann in jeder Mosterei in Weinmost verwandelt werden. Der Weinbau gehört der Geschichte an.

Von anderen besonderen Gewächsen wurde bloß der Hopfenbau versucht; 1852 waren 5 Morgen angelegt, 1891 war noch 1 Morgen im Bau, 1892 war der letzte Hopfengarten aufgegeben.

Die Fruchtfolge und die Art der Dreifelderwirtschaft ist bekannt. Mit dem Feldbau lebensgemeinschaftlich verbunden ist die Viehwirtschaft, die weniger auf Stallfütterung als auf Weidengang sich stützte. Die aus Zwing und Bann hervorgegangenen Weiderechte und Ordnungen haben das aus der Urzeit fortgeerbte Gesetz der gemeinsamen Nutznießung am längsten überliefert. Es sei die Weidordnung vom Jahr 1715 mitgeteilt:<sup>59</sup>

„So können vor anjeko und der zeith nach Schultheiß, gericht und rath ästimation die waltegeten und andere weynden wie auch stupffel, frühlings und herbste weynden dieser march fleckh auf der weydt leiden und ertragen an gehörntem rindt und melckh vieh zweyhundert stuckh. — Anbey ist aber zuerwissen, daß künftig hin keiner mehr befuegt, seyn rindt und melckh vieh nach seinem gefallen auf die weydt zueschlagen, sondern nach seinem vermögen oder steüer, auf die weydt zue treiben die Anzahl von dem richtern gemacht werden solle. Zug vieh an roß und ochsen achtzig stuckh. — Was die stupffel weydt nun anbelangt, ist durch Schultheiß, ge-

<sup>59</sup> Waid-Lagerbuch Nr. 24, Bl. 67—73.

richt und rath prvota majora concedirt worden, daß nach völlig eingehembfter erndte das zug vieh zue erst in die stupffel weydt fahrt und solle künfftig hin und zwar alle jahr demselben ein besonders stuckh selbt von Schultheiß und gericht zur stupffel weydt ingeraumt, daß übrige aber dem melkh vieh überlassen werden, hernach fähret der schweinhürth zwen tag nach dem küehhürthen darauff und dann der schääffer 6 tag nach dem schweinhürthen darein zuefahren berechtigt seyn solle, und solle auch künfftig hin und alle jahr nach völlig eingebrachter erndte hiemit bey befarender bestraffung niemanden mehr (wer der auch seyn mag) zue gelassen werden, auf denen stupffel äckhern zue graßen, sondern es der stupffel weydt zue überlassen außer denenjenigen solle wohl erlaubt seyn auf ihren eigenen äckhern zu graßen, wann die sammelten noch auf den äckhern liegen. Was nun die frühlings weydt anbetrifft, ist durch Schultheiß, gericht und rath auch per vota majora beschloßen worden, daß sie es bei dem hochfürstlichen gnädigsten befehl, welcher Anno 1700 wegen der frühlings weydt ergangen, bewenden lassen, daß der schääffer im frühjahr nicht länger, als bis den vierten Martij auf die Wiesen fahren solle, daß rindt vieh aber belangendt, solle gericht und rath frey stehen dem küehhürthen allezeith nach beschaffenheith des frühjahrs darauff und von den Wiesen darab zue biethen, fueg und macht haben. Die herbstweydt betreffend ist durch Schultheiß, gericht und rath beschloßen worden, daß wann die wiesen zue rechten zeith zwen mahl gemähet, so solle künfftig hin das dritte mähen auf denen wiesen, welche kein garthen recht haben, hiemit völlig abgestrickt und verbothen seyn, außer was man den ganzen sommer durch in die krippen mähen will, denen solle erlaubt seyn, bis Michaelis darauff zu graßen und zue mähen, nach verfloßenem termin aber, es der herbstweydt stehen lassen und solle künfftig hin die herbstweydt gleich nach Michaelis oder nach des richters erkanntnuß ihren anfang nehmen, dem Zugvieh aber solle künfftig hin, und zwar alle jahr ein besonders wiesen thal von schultheiß und dem richter zur herbstweydt ingeraumt und angewiesen werden, die übrig wiesen thäler aber seynd dem rindt und melkh vieh zur herbstweydt zue überlassen. Damit aber die wiesen thäler nicht auf einmal abgefrägt werden, solle künfftig hin und zwar von 4 tagen zue 4 tagen einem jeden hürthen ein besonders stuckh wiesenfeldt zur herbstweydt vom burgermeister aufgesteckt werden."

Ein Zusatz über Schafweide gibt darüber Aufschluß, daß die Gemeinden viel Weideland den Waldensern abtreten mußten, die es dann zu Aeckern umbrachen, wie die Flurnamen „Welsche Aecker“ und „Welsche Wiesen“ beweisen. Es heißt darüber:

„Die noch vorhandene alte weydt renovation de Anno 1688 meldet, daß die ganze weydt dazuemahl 6 bis 700 stuckh schaaff ertragen hat. — Dermahlen und der zeith nun können und mögen die braach feldter und andere weyden nach Schultheiß, gericht und rath ästimation, weilen die pimonterser die beste schaaff weydt umgebroschen dermahlen weiter nicht ertragen als vierhundert stuckh schaaff.“

Das der Gemeinde in den „Krondomänenwäldern“ zustehende Triebrecht blieb ihr ungeschmäleret und unbestritten, aber der Uebergang zur ausschließlichen Stallfütterung gab das Urrecht einfach preis. So findet sich in den betreffenden Akten<sup>60</sup> am 15. März 1823 der Eintrag: „in bemeldeten Wäldern haben alle die von Dürrmenz mit ihrem Vieh

<sup>60</sup> Beim Forstamt Wiernsheim.

den Trieb und sonst niemand anders; aber sie machen derzeit keinen Gebrauch mehr von der Wald-Wande.“ Wie weit das Verfallnis zurückging, sagt ein anderer Eintrag vom 9. Dezember 1853 über Lomersheim: „Nach Angabe der ältesten Bürger soll der Waidgang des Hornviehs schon 70 Jahre lang, das Eintreiben der Schweine schon 40 Jahre nicht mehr ausgeübt worden sein.“ Dabei hatte sich die Klosterverwaltung Maulbronn noch am 25. April 1757 auf das alte Recht berufen: „zu allen Eckerichzeiten Schweine nach Gefallen, viel oder wenig, wie es ihr gefallen werde, jedes mahlen mit einzuschlagen.“ Es war also auf dieses Recht rasch und aus begreiflichen Gründen gerne verzichtet worden, weil man die Wälder vom Triebrecht der Gemeinden befreit sehen wollte. Von 1828 an findet man über den Weidgang jedes Jahr die stehende Auslassung: „Da der Waidgang nur unter der Huth eines Hirten stattfinden darf, so macht die Gemeinde keinen Gebrauch mehr davon.“ Das war so gegangen: Die Gemeinde stellte keinen Gemeindegirten mehr an, weil nicht mehr alles Vieh am Trieb beteiligt war und die Zahlung durch Umlage auf die Beteiligten auf Schwierigkeiten stieß. Gleichwohl wäre das Weidrecht un schwer zu erhalten gewesen. Die Verjährungsfrist betrug für Privatpersonen 20, für Gemeinden 40 Jahre. Auch brauchte das Recht nur von Zeit zu Zeit und nur in Teilgebieten ausgeübt zu werden, um es nicht erlöschen zu lassen. Trotzdem lautet der letzte Eintrag vom 15. Juni 1882: „Durch Nichtausübung erloschen.“ Von einer Entschädigung war keine Rede.

Die Eckerich-Gerechtigkeit, worunter man das Einschlagen der Schweine, sowie das Lesen von Eichel und Bucheln versteht, war gegen Ende des 18. Jahrhunderts noch in vollem Umfang, allerdings durch forstamtliche Bestimmungen beschränkt, ausgenützt. Die Handhabung entnehme man einem „Befehl“, den die Kloster Maulbronner Forstverwaltung, F. C. Siebold in Mühlacker, am 15. September 1790 hinausgehen ließ.<sup>61</sup> Dieser Befehl heißt:

„Wegen heuer hie und da in den Kloster Waldungen gerathenen Aeckerich finde bei herangehendem Termin Michelis folgendes zu Verordnen vor nötig: 1) Solle vor Michelis weder ein Hirte noch jemand etwas lesen. 2) Auch wenn dieser Termin herbei kommt, findet keine Benützung statt, es seye dann um dieselbe, entweder beim Oberforstamt, bei der Forstverwaltung je nachdem es da oder dort hergebracht ist, angehalten und von dieser Behörde die Erlaubnis erhält. 3) Versieht man sich diehorts, daß keine Comun das Aeckerich mit allzuvielen Schwein überschlägt, und diejenigen Distrikte mit dem Trieb bemüßiget, die nicht mit Schwein befahren werden dürfen, widrigenfalls man 1 fl. Straf auf jedes Stück ansagt, so oft sich der Hirte antresen läßt. 4) Das Lesen in den jungen Schlägen ist nicht

<sup>61</sup> Akten des Forstamts Wiernsheim, Befehlsbuch der Wurmberger Hut.

willkürlich, sondern nur an gewissen, von der Forstverwaltung zu regulierenden Tagen, vorzunehmen, zu welchem Ende jeden Orts Herrn Vorsteher mir anzeigen wollen, welche Tage sie gern wählen möchten, die ich dann nach vorheriger Rücksprache mit dem Kloster Jäger der Hut wo möglich genehmigen oder nach Beschaffenheit der Umstände andere bestimmen werde. Wer außer einem solchen Festtag, oder in einem Schwein bestimmten Distrikt sich antrefen läßt, der wird um 1 f. gestraft. Ich will aber nicht hoffen, daß die Herrn Ortsvorsteher, wie es hie und da in abgewichenen Jahren geschehen, einen solchen Strafanlaß erlauben werden, soweit ich sonst diesen offenbahren Eingriff in die Klösterlichen Rechten entweder ex officio bestrafen, oder an gnädige Herrschaft es gelangen lassen müßte. 5) Alles Schütteln, Prütschen und Schallen der Nischen bleibt bei 1 Kleinen frevel Strafe verboten. Ich gewärtige michs, daß diese Verfügung ohngesäumt denen Burgerchaften aus gemelden Orthen mit Nachdruck publizirt werde, damit sich jedes vor Strafe hüten kann. Den Tag der Publikation wolle man hienach beisehen, und ist mir alsdann dies signaten von dem letzten Ort wider zusenden, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Zu denen Klosterjägern verseehe ich michs, das sie ob dieser meiner Verordnung pünktlich halten und alle dawider laufenden Vergehungen mir ohnnachsichtlich zu gebührender Bestrafung anzeigen werden. (Mühlacker den 15. Sept. 1790 Kl. M. Forstverwalter: F. C. Siebold.)"

Da das Eckertich nicht jedes Jahr anfiel und die Bestimmungen zum Verleiden eingerichtet waren, so erlosch der Sautrieb bald nach dem Viehtrieb, auch von selbst. Nur die Buchelreise blieb bestehen. Nach einem Eintrag vom 21. September 1860 mußten die Leselustigen eingereicht und von jedem Zettel  $\frac{1}{2}$  Meßle aus einer Hand an die Revierförsterei abgeliefert werden. Damals wurden von 64 Personen 2 Simri abgegeben. Es war also mit einem Schein alten Rechtes, als im Weltkrieg das Forstamt von den Lesenden eine Abgabe erheben ließ.

Was die Schafweide anbetrifft, so waren nach dem Bericht vom 12. April 1859 keine schafweidepflichtigen Grundstücke der Staatsforstverwaltung vorhanden, ein Umstand, der das Eingehen der andern Weiderechte mit verursachte. Heute besteht noch die Winterschafweide auf der Gemeindefrist, die von Zeit zu Zeit im Aufstreich verpachtet und von einem auswärtigen Schafhalter genützt wird. Diese Gemeindefschafweide war ehemals auch deshalb von Bedeutung, weil ihre Pfürchnächte begehrt waren und einen Besoldungsteil ausmachten, so daß z. B. dem hiesigen Pfarrer für die ihm zukommenden Pfürchnächte 6 Gulden angerechnet waren.

Die alten Gerechtsamen waren mit Wald und Wasser, Wunn und Weid ausgedrückt. Was mit „Wunn“ (Wohn) gemeint ist, scheint nach dem ursprünglichen Sinne dunkel. Es war ein bestimmter Teil der Weide: die Frühlingsweide oder die Schafweide. „Wunn ist das Laub an den Beumben und Hegken zu gebrauchen“ — oder „Wonne

ist, wo die Schafe sind, Weid, wo das Hornvieh ist".<sup>62</sup> Später ist das Wort gleichbedeutend mit Weide gebraucht.

Die aus dem Staatswald anfallenden Nutzungen an Holz bestanden ums Jahr 1800 in 42 Holzgaben an die fronbaren Häuser, einer Holzgabe an den Schultheißen als Besoldungsteil, einer weiteren Holzgabe an die beiden Fleckenschützen, Brückenholz zur Unterhaltung der Brücke, Besoldungsholz an den evangelischen Pfarrer und an die reformierte Pfarrei Dürrenenz. Diese Nutzungen sind der Reihe nach in Wegfall gekommen. Mit dem 2. März 1824 wurde das Holz für den reformierten Pfarrer abgeschrieben, weil die Pfarrei mit der lutherischen vereinigt worden war. Am 14. Oktober 1825 wurde dem Schultheißen Eschenmaier eröffnet, daß nach dem Verwaltungsdekret vom 1. März 1822 die Besoldungen der Gemeindediener aus der Gemeindekasse bestritten werden, insolgedessen kein Besoldungsholz mehr gereicht werde. Die Lieferung des Brückenholzes hat durch den Bau einer eisernen Brücke i. J. 1893 aufgehört. Die Pfarrbesoldung ist in Geld umgesetzt. Was übrig blieb, ist ein kleiner Rest unabgelöster Holzgaben und monatlich ein Lesholztag. Auch die Streunutzung, die zuletzt noch 5 ha betrug, ist aufgehoben.

Wie die Beseitigung der Gerechtigkeiten, so geschah, langsamen Schrittes, durch politische Vorgänge gefördert, die Ablösung der verschiedenartigen Grundlasten. Die Daten für die betreffenden Gesetze sind: 18. November 1817 Aufhebung der Leibeigenschaft und Ablösbarkeit der Lehen; 27.—29. Oktober 1836 Abschaffung der Beden und Fronen; 14. April 1848 Aufhebung des Lehens- und Grundherrlichkeitsverbandes; 17. Juni 1849 Ablösung des Zehnten. Die auf hiesiger Markung bestandenen Zehntrechte wurden auf Grund der Ablösungsurkunde vom 2. Mai 1853 geregelt. Das Ablösungskapital betrug 45 118 fl. 40 Kr. und nach Abzug der auf Abrechnung geschenehen Lieferungen von 5056 fl. 9 Kr. noch 40 062 fl. 31 Kr., verzinslich zu 4<sup>0</sup>/<sub>100</sub> vom 1. Januar 1852 an. Die jährliche Rentenschuldigkeit betrug 2855 fl. 39 Kr., die durch die neugebildete Zehntkasse an das Kameralamt geliefert wurde. Die letzte Rente verfiel auf 1. Januar 1873.<sup>63</sup>

Um den Zwang der Dreifelderwirtschaft niederzulegen und einen ausgeglichenen, zugänglichen Feldbesitz zu schaffen, wurde die **Feldbereinigung** ausgeführt. Die Feldbereinigung I geschah 1895—98; sie umfaßte die Gewanne: Eurich, bei dem Stöckachweg, Krumme Aecker, Walters Tal, Spitzbaum, Holder, Belzäcker, Stubenäcker,

<sup>62</sup> f. Schwäb. Wörterbuch S. 955. <sup>63</sup> Zehntbuch der Gemeinde.

Fluigaus, vor dem Stöckach-Wald, an der Erlenbacher Seite, bei dem Erlenbacher Brunnen, mit einer Gesamtfläche von 35 ha 46 a 96 qm. Die Feldbereinigung II wurde i. J. 1914 angefangen, während der Kriegszeit unterbrochen, nach dem Krieg weitergeführt. Der Abschluß soll i. J. 1927 erfolgen. Sie hat einen Flächeninhalt von 397 ha 24 a und betrifft die Gewanne Boden, Glattbacher Weg, Wasserhölde, Wiernsheimerweg, Hüfen, Lohr, Kalk, Schützenrain, Deschelbronner Weg, Pfad, Rotenberg, Hardt, Pforzheimer Weg, Grund, Hölberich, Dörnich, Nagd, Hinter der Kirch, Unter dem Nagd, Türle, Leimengrube. Die Feldbereinigung III betrifft das übrige Feld mit einem Flächeninhalt von 100 ha 82 a; sie wurde i. J. 1926 angefangen und soll i. J. 1929 fertiggestellt sein.

Hier sind, im Zusammenhang mit der Feldbereinigung, eine Anzahl Namen aufgeführt, die man als **Flurnamen** bezeichnet.

Darunter versteht man die Benennung aller Vertlichkeiten in der Flur, die aufgezeichnet und eingetragen die „Flurkarte“ darstellen. Das erste Flurnamenwerk ist das Primärkataster, dessen Karten für die hiesige Markung durch die Landesvermessung vom Jahr 1832 angefertigt worden sind. Kundige Leute, Feldrichter, Untergänger, Feldsteißler, die man mit der Flur vertraut wußte, wurden auf die Namen abgehört, und durch Hinzuziehung örtlicher Urkundspersonen kam dann die endgültige Fassung zustande. So haben wir in den Flurnamen eine alte Ueberlieferung vor uns, von Geschlecht zu Geschlecht fortvererbt und weitergesagt. Aber wir merken, wenn wir diese Namen von der Karte ablesen oder draußen in der Feldmark nennen hören, daß uns der Sinn vieler Namen verborgen bleibt, weil uns die namensschöpfende Ursache unbekannt, verdunkelt ist. Dies gilt insbesondere für Personennamen, die am Besitz hängen blieben, und die viel zahlreicher, als man meint, vertreten sind. Wir können sie bestenfalls aus Urkunden und Lagerbüchern erfahren. Namengebend war auch die Beschaffenheit des Bodens, seine Gestalt, die ursprüngliche Pflanzendecke. Auch geschichtliche Begebenheiten sind festgehalten worden. Das enge Verbundensein unserer Vorfahren mit Grund und Boden, mit der Scholle, redet zu uns. Die Namen stammen nicht aus gleicher Zeit, sie wechseln und wandeln sich, verschwinden und neue treten an ihre Stelle. Ihre Entstehung ist sehr alt und ganz neu, geht ins vorige Jahrtausend zurück oder gehört unserer Zeit an. Dieser Wechsel gilt, nach der Urkunde von 1395, sogar für die Zelgenamen.

Für eine kurze Erklärung folgen wir mit den Augen der Karte. Der Fluß weist die Richtung und scheidet rechts und links. Feld-

Nachbarschafts-, Fernwege sind die Grenzen. Links der Enz, talabwärts, zwischen Fluß und Pforzheimer Straße, liegen Breitwiesen, Rindel- (Kindles-)wiesen, Nüßles Brunnen, Hohensteig, Rang (Rankwiesen), Eschbach, Röhrich, Au (Grabenwiesen), Rappelle.

Unweit des Flußlaufs führt ein Feldweg durch das Wiesental. Er heißt in den L. B. Pforzheimer Weg, nah am Ort, an der Kapelle vorbei, auch Pforzheimer Gasse. Der Pforzheimer Weg findet weiterhin seine Fortsetzung im Baihinger Weg und stellt mit diesem eine durchlaufende Fernverbindung her, vermutlich römischen Ursprungs. Das höhere Alter wird auch durch die Bezeichnung „Weg“ ausgedrückt, im Gegensatz zur späteren Bezeichnung „Straße“. Der Weg ist die alte, unbesteinte Verbindung zur fernerliegenden Stadt; die Straße ist die neuere, besteinte Nahverbindung zum Nachbarort. Also hieß es Pforzheimer Weg, Baihinger Weg, Hemminger Weg, und heißt heute Enzberger Straße, Illinger Straße, Wiernsheimer Straße. Die längs der Bahn hinziehende Pforzheimer Straße, die jetzige Verkehrsstraße, ist also später angelegt als der gleichnamige Weg. Völlig entsprechend heißt auch der alte, rechtsenzlich von Pforzheim hierher führende Weg „Pforzheimer Weg“. Am linksenzlichen Pforzheimer Weg liegen die angeführten Gewanne: Breitwiesen, in den L. B. auch Breitacker geheißten, das ist ein breitgelagertes, ebenes, größeres Stück Urbesitz der Ortsherrn (vergl. Brühl und Fronäcker). Rindlwiesen (Kindleswiesen): im L. B. von 1719 steht Kendelgraben, dann käme schwäb. Kendel = Wasserinne in Betracht. Enthält aber die jetzige Bezeichnung „Kindleswiesen“ die richtige Ueberlieferung, so bezieht sie sich auf den den Wässergraben speisenden Stöckachbrunnen, der wie der Goldsbrunnen auch Kindlesbrunnen genannt wurde, weil von dort her ein Teil der Mühlackerer Kinder geholt wurde, während der andere Teil aus dem Goldsbrunnen stammte. Bei manchen hieß der am Fuße des Stöckach hervorbrechende Brunnen auch „Rapps Brünnele“, weil der Weinbergbesitzer Rapp ihn fassen ließ, um wandernden Handwerksgefelln Kist und Labe zu bieten. Nüßles Brunnen: Ist Nüßle Geschlechtsname oder Frucht vom Haselbusch? Im letzteren Fall wäre der Brunnen von Haselnußbüschen umstanden gewesen, im ersteren handelte es sich um den im L. B. von 1514 genannten Besitzer eines dreiteiligen Hofes Heinrich Nuß, der hier Wiesenbesitz hatte. Hohensteig: In den L. B. steht „beim oder unter dem Hohensteig“, wie der richtige Name heißt. Hier führte ein Steg über den Fluß, eine jederzeit willkommene, wünschenswerte Verbindung mit der Mettersten. Rang: auch unrichtig geschrieben, es muß, wie im L. B., Rank, Rankwiesen heißen; denn der Fluß macht hier seine stärkste,

haftenförmige Ausbiegung, einen sog. Ranken, daher die heutige Bezeichnung „am Ranken“. Eschbach: Esch ist Gesamtflur oder Zelge (vergl. Uhland: „wo man um Esch und Holzteil Sprache hält“); Eschbach ist also eine Flurscheide, hier ein Wässergraben, der vom Biegel her den Sengachbrunnen durch die Wiesen leitete, wo die mit Weiden besetzte Grabenspur heute noch zu verfolgen ist. Auch die Wässerung vom Erlentbach her, die erst 1919 endgültig aufgehoben wurde, käme als Grenze in Betracht. Nach diesem Graben heißen die Wiesen auch „Grabenwiesen“. Köhrich: jedenfalls nicht der beste Teil, wo auch Rohr, Schilfrohr, wuchs. Au: jetzt in der Bedeutung einer weiten, wasserreichen Wiesenfläche, ursprünglich am Wasser gelegenes Land, hier an der Enz gelegene Wiesen. Käppel: „im Käppel“, wo die gegen Ende des 15. Jahrhunderts errichtete, bald wieder abgegangene Leonhardskapelle stand (vergl. Uhland: „ein Kirchlein stehet draußen, Sankt Leonhard geweiht“). Belege lauten: „Item 1 wiß ist vorzeiten ain hoffstat gewesen bey Sanct Lennhart, ainseit ann Baste Hiltwein, annderseit ann Rupen erben. Stoßt oben zu der capell uff den weg, unnden uffs waßer“ (L. B. v. J. 1514). Oder eine spätere Stelle aus dem L. B. von 1571, S. 280: „Mer ain stuckh krautgarten bey Sannt Lienhardts cappel. Stoßt vornnen an die straßen und Ettißheimer gassen, und hinden uff Hanns Spilmans des altten graßgarten.“

Der Berghang über der Pforzheimer Straße heißt Stöckach: Neuer (Neu-) Stöckach, Alter (Alt-) Stöckach, Stöckachwald, vor dem Stöckachwald. Stöckach, mundartlich Stöckich, durch Ausstocken des Waldes gewonnenes Rebland. Der Neue Stöckach wurde 1602 gerodet. Häufig wurde der Wald auch abgebrannt, gesengt, daher der Name Sengach, mundartlich Sennich. Fluigaus (Fliegaus): wo Fliegenschwärme auftreten (vergl. auch Mückensturm). An der Detzheimer Straße liegen vor dem schienengleichen Uebergang links der Stöckachweg, jetzt eingegangen, und Krummes Land, rechts im Eurich. Dieser Name erscheint ungewöhnlich und bedarf einer genaueren Untersuchung. Man wird gefunden haben, daß es Gewandnamen gibt, die hüben und drüben, rechts und links der Enz, vorkommen, z. B. im Kalk, Krummes Land, Leimengrube. Noch häufiger ist die Wiederkehr gleicher Namen auf anderen Markungen, wenn die namengebende Ursache die gleiche ist, z. B. Lindach, Köhrach, Eschbach, Leimtal u. m. a. Dazu gehört auch der Name „Eurich“. Im L. B. steht Meurich. Daß bei der Sprechweise im Meurich das anlautende „M“ in der Schreibung ausfiel, ist ohne weiteres gegeben. Aber die richtige Form ist die des L. B. „Meurich“. Nun findet sich z. B.

bei Großbottwar u. a. D. die Flur „Mäurach“ und daselbst ein römischer Gutshof bestätigt. Das ist die gleiche Benennung und der gleiche ursächliche Zusammenhang. In unmittelbarer Nachbarschaft der hiesigen Ackerflur Meurich ist eine Menge „Römisches“ gefunden worden. Das war bestimmt auch im Meurich der Fall. Als die Flur unter den Pflug kam, kam unterirdiges Mauerwerk, römische Substruktionen, zutage. Und darnach hat sich, hier und in Großbottwar und sonst, die gleiche Namengebung vollzogen.

Mit den benachbarten Stubenäckern wird es die gleiche Bewandnis haben. Man fand daselbst gemauerte römische Grundreste, stubenweise abgeteilt, den Grundriß des Hauses. Der Name traf die Sache. In Belzäcker steckt wohl ein Personennamen, besonders wenn man als die gebräuchliche Form „Belzenäcker“ hört, das sind Aecker des Belz wie die Mockenäcker Aecker des Mock. Wer an die Beschaffenheit „belzig“, d. i. unkrautverwurzeltes Land denken will, mag es tun. Die Winkeläcker sind spitzzulaufende Stücke gewesen, auf den Brunnenwiesen entspringt eine Quelle. Die aufgeführten Namen stehen auch im L. B. von 1758: „Vor dem Stöckach der Fluigauß genannt zwischen dem überzwerchen Graben, oben auf die fogen. Stuben-Aecker, unten an den Pfad stoßend“ (S. 141) und S. 135: „Der Winkel-Acker jetzt in Holder-Aeckern, andererseits dem Bronnwiesen- oder Wässerungs-Graben.“ Zu beiden Seiten der Detzheimer Straße liegt die Flur Holder (von Holunder, Holderbusch), es folgen links die Spizäcker mit dem Spizbaum und ein neuerer Name „An der Hohle“; dann Walterstal (Personennamen) und Erlenbacher Seite, d. i. die gegen den Erlenbach geneigte Seite. Kressen: „im Kressen“, „zwischen dem Wassergraben (der vom Erlenbach abzweigende, ins „Käpelle“ u. s. w. führende Wässerungsgraben) und dem Bach gelegen“, wie es im L. B. heißt, also Wässerwiesen, wo Brunnenkresse wuchs. Staigle: „auf dem Steigle“, von allen Seiten her kurzer Anstieg auf einen jetzt bebauten Hügel, der durch eine große, i. J. 1907/08 erstellte eiserne Brücke mit dem gegenüber ansteigenden Feld verbunden ist. Spehnwiesen (Spehn = Fank), also Streitwiesen — oder alter Zimmerplatz?

Das von der Enz und dem Mühlkanal umflossene Inselgebiet wird durch einen Fußweg in unten und oben getrennt. Der eine Teil war Mühlackerer Tuchbleiche und Brechenloch; er heißt wegabwärts Insele, häufiger Wördle, in den L. B. aber der Raigelswörth. Der Name Raigel für Reith ist hier von älteren Leuten heute noch zu hören; der Raigelswörth war ein beliebter Standort für Fischreith.

Wörd, Wördle bedeutet vom Wasser umflossenes Land, Insel, kleine Insel. Man beachte die treffende Unterscheidung zwischen Wördle, d. i. die zwischen Enzarm und Unterkanal gelegene kleinere Insel, und Wörd, d. i. die am „gespaltenen Wasser“, zwischen Floßgasse und Altwasser gelegene größere Insel, in den L. B. der Hantenwörth genannt. Die vom Wördle durch den Fußweg getrennten, zur Mühle gehörigen Wiesen heißen Fautwiesen (Fatswiesen): nicht von Faut = Vogt abzuleiten, sondern von einer in den L. B. vielgenannten und begüterten Familie Faut, von denen der eine Namensträger, Heinrich Faut, öfters, z. B. in der Türkenliste, der Wiesenfaut genannt wird.

Zwischen Illinger- und Lienzingerstraße befinden sich die zu Bauerfeldern erschlossenen und besiedelten Gewanne im Hauptmann und im Kirschenberg. Der Hauptmann war einmal mit Weinbergen angepflanzt, die vielleicht im Besitz eines Offiziers waren; wie es z. B. im L. B. von 1758 heißt: „oben auf die Weingärten und unten auf H. Hauptmann von Brügggen zu Lomersheim stoßend.“ Für Kirschenberg, Baihinger Weg, Leimengrube und Ziegelacker sind die Beziehungen gegeben. Saitenloch heißt Wald des Sait; denn loch bedeutet loh = Wald. Goldshalde und Goldsbrunnen gehen auf die Bodenform und -färbung, rotgelber Ton oder Sand. Die langgestreckte Halde heißt Langer Rain, der sumpfige Talgrund des Igelsbachs Bruch (= Moor = Sumpfsgebiet). In den L. B. steht daher für Igelsbach auch Bruchgraben. Der Kiffling ist alter Weidewald. In den L. B. steht Kieselwald, nach den von der Urenz aus dem Schwarzwald hergerollten Kieseln. Zwischen Kiffling und Illingerstraße liegen: Lindach (Lindich, Lennich) = Lindengehölz. Die Linde (schwäbisch Lennə) scheint früher viel verbreiteter gewesen zu sein. Mock- oder Mockenacker, nach der begüterten Familie Mock, die z. B. in der Türkenliste von 1545 mehrfach genannt ist. In den Häuslesäckern wird einmal eine kleine Behausung gestanden haben. Lug (schwäb. Luəg), von lugen = schauen, ein Schauinsland. Salenbusch = Weidenbusch, von der Salweide (schwäb. Salla.) Dagegen wird in der Bezeichnung Sal- oder Salenacker, die von Lomersheim eingetauscht worden sind, die Bedeutung sal = zum Salgut, Salhof gehörig stecken, da es Besitz der Lomersheimer Ortsherren war.

Im Industriegebiet, zu beiden Seiten der Bahnlinie, liegt das Gewand Kalk: im Kalk (Kallich), das Wort ist lateinischen Ursprungs; hier sind viele Reste römischer Besiedlung gefunden worden; bei einem Fabrikbau im Jahr 1916 wurde eine große römische Kalkgrube mit Wagenladungen gelöschten Kalks ausgeräumt. Hier stand also ein

römischer Kalkofen. Der Name Eckenweiher ist erklärt. Das Ameisenwäldle, im L. B. Ohmeisenwäldle, war ein in die Feldung eingesprenktes Waldstück, daher ein bevorzugter Aufenthalt für Ameisen; es ist erst, wie angeführt, 1852 ausgestockt und zu Aeckern angelegt worden. Der das Eckenweiher Gut umgrenzende Wald Erbsenhäfele führt einen Namen, um seinen Witz dran zu üben. Das zwischen Lienzingerstraße und Eckenweiher Hof herabziehende Wiesental war den Waldensern überlassen worden, daher der Name „Waldensertäle“, das auch vom Lomersheimer Hirten vom Wallfahrtsweg her befahren werden durfte, mit den „Welschen Wiesen“ oberhalb und der großen Pfarrwiese des reformierten Pfarrers unterhalb des Wallfahrtsweges. Der Eckenweiherwald grenzt nördlich auf eine kurze Strecke an das Lienzinger Kammerwäldle, das rings umsteint und an seiner Ostseite, wo der Klosterwald anwandete, mit den ältesten, aus dem Jahr 1582 stammenden, mit dem vollen herzoglichen Wappen geschmückten Marksteinen versehen ist.

Das Heidenwäldle, links von der Lienzinger Straße, birgt ein Gräberfeld der jüngeren Hallstattzeit (9.—5. Jahrhundert v. Chr.), was den unchristlichen Namen genügend erklärt. Das Bahnholz hat mit der Eisenbahn nichts zu tun; denn Bahnholz bedeutet Bannholz, wie Baanzaun = Bannzaun.\* Es war Maulbronner Klosterwald, für gewisse Nutzungen gebanntes, d. h. verbotenes Gebiet. Zwischen Heidenwäldle und Bahnholz ist eine große Waldwiese eingelagert, in den L. B. mit dem schönen Namen „Lange Heumahdenwies“ bedacht. Nicht unmittelbar verständlich ist der Name Balkkreuz. Nun steht im W. L. B. von 1716: „einhundert und dritter Untermarkhstein, so ein rauer Kalkstein, zwischen den Dürrmenzer Balg Kreuzhächern stehend“. Es soll also wohl Balkkreuz heißen, von einem Wegkreuz aus Holzbalken, das am Wallfahrtsweg aufgerichtet war. Anschließend folgen die „Welschen Wiesen und Welschen Aecker“, die, 86 $\frac{1}{4}$  Morgen Schafweide umfassend, an Schönenberg abgetreten worden sind.

Im Bahnhofgebiet liegt der Lambertsbrunnen, einem Mann namens Lambert, Lampart nachbenannt, der sich den Brunnen gegraben hat. Der Name Faustäcker ist von einem Geschlechtsnamen abzuleiten.

Ist die Ulmer Schanz, die ein Zug der weitläufigen Schanzlinien von 1695/1696 ist und zur Sternenschanze emporzieht, von Ulmer Soldaten angelegt oder eben, als in ihren Bereich gehörig, der württembergischen Festung nachbenannt? Uebrigens handelt es sich hier um einen älteren, lange vor 1695 angelegten Schanzenrest.

\* Im L. B. von 1570, Bl. 262 steht: der Herrenwaldt genannt das banholz.



Edenweiberhof

Die Erhebung links vom Maulbronner Weg, der als tiefe Hohl über den Sattel führt, heißt Nischbühl. Ein Bühl ist eine geringere Höhe, ursprünglich nicht mit Neckern bedeckt, noch im L. B. von 1719 mit „Nischbusch“ bezeichnet, im W. L. B. von 1716 aber „Nispühl-äcker“ geheißen. Der Hinweis auf „Nischbusch“ reicht aus, um einen Eichbühl, d. i. ein Niederwald aus Eichenbüschen, als einfache Erklärung gelten zu lassen.

Zwischen Illinger und Lomersheimer Straße erhebt sich, bis zur Enz vorgeschoben, von der Flußseite aus steil und schwer zugänglich, gegen die Illinger Straße auf Flanke und Rücken mählich absinkend und daher besser zugänglich, der Dürrmenzer Burgberg, dessen Scheitel 90 m über das Enztal sich erhebt. Im Burggebiet liegen die Gewanne: Keuth, später als die Hauptmasse gereutet, d. h. umgebrochen; Schlüsseläcker und Schlüsselweg, von der verwinkelten Form so benannt. Als Gegenstück beachte man auf der andern Seite den schmalen Auslauf gegen die Peterskirche, Löffelstelz = Löffelstiel geheißen, der Name des unter der Burg gelegenen Weilers, der später auf die Burgruine überging. Das Abecken und Einbiegen in der Flur wird heute noch überall Stelze genannt. Was es mit den Namen Geißberg, Seite, Mergeläcker, Geißnäcker, Nußbäumle für eine Bewandnis hat, ist ohne weiteres zu sagen. Hier liegen auch Stücke, die man mit Egerten (Egarten) bezeichnet, wozu auch die im L. B. angegebenen, unweit der Burg gelegenen Mönchsegerten gehören. Sogenannte Egerten hat es immer gegeben; wenig fruchtbare Stücke, die für mehrere Jahre als Grasstücke ungebaut liegen blieben. Sie wurden nach Jahren wieder umgebrochen und der Rasen verbrannt, um sie durch Aschdüngung wieder nutzbar zu machen. Heute sind diese entfernten Außenfelder entweder Oeden oder bei fleißiger Wirtschaft durch künstliche Düngung im Umtrieb.

Daß auch einmal der Gemeindevorsteher seinen Namen verewigen kann, bezeugt die Flur „im Hirtenpeter“. Im Herdstätten-Verzeichnis von 1525 ist unter denen, „die khain aigen behausung haben“, ein „Hirten Peter“ aufgeführt, dessen Vermögen zwei Gulden beträgt. Namen, die heute einen größeren Flurbereich bezeichnen, sind Hagen und Klogberg. Der Hagen, mit den Abteilungen Hinterhagen, Oberhagen, Vorderhagen, ist verhagtes, d. h. verzäuntes, eingehegtes, gegen Wild geschütztes Gebiet. Daß hier oben ein Ort „Oberhagen“ lag, wie die D. A. B. bloß aus dem Namen herleitet, welcher Ort infolge Wassermangel abgegangen wäre, ist eine ganz unbegründete Annahme. Der Eschenberg, der jetzt an Lomersheim abgetreten ist, war wohl

vor der Rodung mit Eschen bepflanzt. Hinter der Bürg heißt hinter der Burg; im Freien waren zehntfreie Weinberge (L. B. 1719).

Ueber dem Gewann „im Freien“, wo ein alter Weg von oben herführt, stand nach mündlicher, sicherer Ueberlieferung noch vor 60 Jahren ein altes Mauerwerk, das kleine Schloßle oder des Franken Häusle geheißten. Es sei ein Viereck noch von 1 m Höhe, etwa 5 m Lang-, 3 m Breitseite gewesen, stark und fest mit Hau- und Bruchsteinen und Schwarzkalk gemauert, wie die Burg; in keinem Fall ein Weinberghaus, sondern ein Trümmerrest wie von einem Turm. Stand hier an der günstigsten, sichtbarsten Stelle ein Außenwerk der Burg oder ein Wachturm aus den Franzosenkriegen (1695)?

Der Muckensturm, dem es fast gelungen wäre, seinen Namen der Burg anzuhängen, ist ein Ort, wo die Mücken in Schwärmen auftreten. Hörnle bezeichnet eine kleine Bergspitze, Bergle einen kleinen Vorsprung. Der Name Südefür, „Stieh dich für“, hat heute seine Schreckhaftigkeit verloren.

Der Mönchsberg und sein Gewächs, der Mönchsberger, haben ihre Beziehung zum Weinbau. Ursprünglich hießen diese Weinberge „im Sturmfeder“, der über dem Weg gelegene Teil war der „Lotterer“, heute noch „im Lotterle“. Hans von Sturmfeder, um 1443, hatte hier Besitz. Von den Maulbronner Mönchen, deren Kloster Besitznachfolgerin war, stammt der Name Mönchsberg. Ulrich Lotter legte 1557 den „Lotterer“ an.\* Die Gewanne im Freien und Mönchsberg sind durch eine Geländefalte, den Aufstieg der „hundert Stäffels“, getrennt.

Ein älterer Name ist im Pfeiffer, ebenfalls von einem Geschlechtsnamen herrührend. Dagegen gehen die Namen Klotzberg und Kauhenstein auf die Form des Berges, der wie ein Klotz da liegt, oder auf die Beschaffenheit des Bodens. Die Urenz hat dort große Steinklöße liegen lassen. Vor 3 Jahren wurden solche Buntsandsteinfindlinge aus einem Acker herausgeschafft. Weiterhin könnte die mit Steinriegeln (= Schütten) durchsetzte Flur die beiden Namen genugsam erklären. Der heilige Berg, in den L. B. auch Kirchsberg und Pfaffenberg geheißten, war dem Heiligen, d. h. der Heiligenpflege zugehörig oder zinsbar.

Der Lomersheimer Grund hat zu den Tauschäckern gehört und kann nunmehr seinen Namen mit größerem Recht weiterführen. Auch was links der Talstraße unter dem Namen Riedwiesen lief, gehört jetzt zu Lomersheim. Soweit der Name die Berglage, frühere Weinberge, einbezieht, ist bei „Rieth“ wohl an die Ableitung von

\* L. B. 1719, S. 48: „welcher daher heüthiges tags noch den nahmen also führet“.

„reuten“ zu denken, während bei den rechts der Straße liegenden Dürrmenzer Riedwiesen an Sumpfsgras gedacht werden kann.

Ansehnliche, geschlossene Flurstücke sind Fronäcker und Letten. Fronäcker: Zelgenname, fron = Herr, also Herrengut, an dem die Fron, d. h. die Arbeit für den Herrn haften blieb. Letten: großes Wiesengewand mit schwerem, graublauem Lehm (Letten). Die Hummelwiesen (Riedwiesen) sind durch einen alten, mit Uferweiden bestandenen Wässergraben abgetrennt, der bei der Schloßmühle unterm Berg anfang und die Lettenwiesen bewässerte. Zwischen Kelter und Kirchhof lag nach dem L. B. von 1758 der Pfarrgarten der Peterskirche. Der Festplatz liegt „auf dem Fallter“, d. i. Falltor, eine Schließe im Bannzaun, der den Ortsetter vom offenen Felde abgrenzte. Auch an eine alte Ortsbefestigung wäre zu denken. Der Ufersaum ist Allmand. Die Häuser „auf der Steig“ haben den steilen Anstieg der „Alten“ und der „Neuen Steig“; letztere führte durch die Rebenhalde des Ulrich Bernhart, der auf der Trennungskarte von 1819 noch eingezeichnet ist.

Die Flurgliederung rechts der Enz führt folgende Namen auf: Obersten, „in der Obersten“, Wiesen und Wald, zu oberst an der badischen Grenze gelegen, es folgt „in der Mittelsten“, jetzt „in der Mettersten“, ebenfalls Wiesen und Wald. Der ganze Klebwald heißt nun Obersten Wald oder Oberstwäldle. In den Oberstenwiesen steht der Herzogstein, volkstümlich „beim Stein“ geheißen. Die von der Grenze ins Badische vordringende Wiesenspitze heißt im L. B. der Seizenspitz und war von Anfang an, obgleich badisch, Dürrmenzer Besitz. Die Metterstenwiesen heißen in den Urkunden des 14. Jahrhunderts in der Mettelsten, dann in der Mittelsten Au, das ist der mittlere, im großen Enzbogen gelegene Wiesenplan. Mettersten ist also sprachliche Angleichung an Obersten. Teilstücke sind das Obersten Loch und der Mettersten Rain. Die große, in der Mettersten gelegene Pfarrwiese heißt Pfarrer Mutus Mettersten, nach den Waldenserpfarrern Moutoux, Vater und Sohn, die von 1724—1810 die reformierte Kirche versahen, und von denen der eine als Schmalzpfännlesgeist umgeht und in der Mettersten nächtlicher- und verbotenerweise hantierende Fischer schreckt. Bedeutsam ist, daß im L. B. von 1758 mehrmals auch die sprachliche Form „Metttersheim“ vorkommt, z. B. S. 115: „ob der Mettersheim, jeko im Mettersten Rhein“. Althaus; im L. B. von 1719 steht: „zwischen dem Wasser das Althaus genannt“; eine kürzere Strecke des Fischwassers hieß also das Althaus, wohl von einem Altschlag oder Alskoben, der bei der Bubenmühle angebracht war. Der Name ging auf das angrenzende Gewann über.

Die Hauptfeldwege sind der Pforzheimer Weg, der sich ins Dorf hineinzieht, und der Deschelbronner Weg, der von dort aus im Anstieg die Höhe von Deschelbronn gewinnt. Der Name Gröben, Griebenäcker, ist hier wohl nicht Umlaut von Grube (wie in Leimengrube), die dann als Vorrichtung zum Wildfang zu denken wäre, sondern bedeutet steinige Aecker; dafür spricht der Hinweis im L. B. von 1758 (S. 117): „ob der obersten Staig, jezo Steinäcker genannt“. Auf der andern Seite des Obersten Wegs liegt die Buchscheide, s. S. 119: „am Obersten Weeg, jetzt in der vorderen Buchschaiden genannt“. Größere Feldstücke wurden häufig verhagt, d. h. mit einem Hag eingefast, wobei die Hagenbuche mit Vorliebe verwendet wurde. Hundsrücken bedeutet Hünen, d. h. hoher Rücken. Der Sommerberg war einstens Rebland, daher der abgegangene Name „Schweizer Weinberg“. Die Wolfäcker heißen nach einem Besitzer oder es gab daselbst Fanggruben für Wölfe.

Bei einer so lebhaften Geländebewegung ist natürlich auch der Name Halde mit verschiedenen Zusammensetzungen vertreten. „Auf der Halde“ ist ein schöngelegenes, neuerschlossenes Baufeld und eine so günstig hingebreitete Ackerflur, daß man immer wieder versucht ist, eine zweite keltische Ursiedlung dort zu vermuten. Römische und alamannische Spuren sind vorhanden. Der vordere Teil der Halde hieß früher „auf der Herberg“, der gegen das Dorf absinkende „im Leiterstiegel“. Beide Namen sind, wie in vielen anderen Fällen, von den Alten noch gewußt, von den Jungen aber vergessen. Es war einmal umgekehrt. Im L. B. von 1758 heißt es: „auf der Halden, jezo auf der Heerberg“. Da Berg und Burg häufig umgenannt werden, ist an die Bedeutung Heerburg = Heerlager zu denken; „uff der Herburg“ steht im L. B. von 1514. Für die einst vorhandene öffentliche Herberge wäre die Stelle zu abgelegen. Der Leiterstiegel ist da, wo das Dürrmenzer Schulhaus steht. Eine Stelle aus dem L. B. 1758 heißt: „an der Lainten oder Laiter-Stigel, hinten an den Bahn-Zaun stoßend“. Mit den Ausdrücken „an der lainten“ von lainen, lehnen und „Laiter-Stigel“ = Leiterstiege ist die Berglehne hinter dem Welschdorf trefflich bezeichnet.\* Der dritte und älteste Zelgenname Leimtal (von der Bodenbeschaffenheit), 1395 Laimtal, 1514 Laynthal, später auch Leimtal geschrieben, bezog sich ursprünglich auf das zwischen Enz und Pforzheimer Weg (rechtsenzisch) liegende Feld, war also auch Dürrmenzer Flurbezeichnung. Der Zelg „vor dem Bach“ hieß später Fronacker, der Zelg „in dem Boden“ Nagd, der Zelg „uff Laimtal“ behielt seinen Namen.

\* Die Ableitung von „Leite“ = Abhang, Halde, also Stiege an der Leite (Lehne), ist gleichen Ursprungs.

Zwischen Pforzheimer und Deschelbronner Weg finden sich nachstehende Namen: Beim Zeilenbaum, d. i. ein von einer Dornhecke (Zeil = Dornbusch) umstandener Baum. Charakteristische Bäume sind allgemein zur Kennzeichnung der Flur verwendet (s. u. Kreuzbaum, Bickenbäumle, Strahlbäumle). Im Kreuz, nach einer Wegkreuzung oder einem Feldkreuz. In der Mauer des Pfarrgartens steckt ein Steinkreuz (Sühnekreuz), darauf das Abzeichen des Bauerntums, die Pflugchar; das Kreuz stand einmal irgendwo draußen, zur Sühne für eine Untat aufgerichtet. An der Stelle, wo vom Pforzheimer Weg der Feldweg zum Hangensteiner Hof abzweigt, stand der Kreuzbaum. Dorngebüsch — man wird wohl hauptsächlich an Schwarzdorn (Schlehdorn) zu denken haben — scheinen als Flurscheide oder auf Steinriegeln häufig gewesen zu sein. Darnach heißt eine Flur „im Dörnich“. Eine geschlossene Bedeutung muß dem Namen Hart (Hardt) innewohnen. Wir begegnen einem Hartwald als Grenzwald gegen Pienzingen, den Hart-Egarten als Grenze gegen Lomersheim, einem Hardtfeld als Grenzgebiet gegen Niefern. Ohne Zweifel hat man es mit Stücken zu tun, die von den angrenzenden Dörfern gemeinsam genützt wurden. Es war also ursprünglich gemeinsames Weideland, Debungen oder Wald, die jetzt aufgeforstet oder gerodet und in die Feldmark eingeschlossen sind. Ueber die Grenze, hinüber und herüber, gehen auch die Hangenstein-Necker, mundartlich „in der Hangersta“. Der Name erklärt sich aus dem Gelände und war einem Hof gegeben, der über der badischen Grenze lag und im Jahr 1881 einging. Das die Muschelkalkhänge bedeckende Waldgebiet heißt Rotenberg, von der Farbe des Bodens, obgleich der rote oder bunte Sandstein die Grenze nicht berührt. Die Markung erreicht im Rotenberg ihre höchste Höhe mit 390 m. Ein weiteres Beispiel, wie leicht Burg und Berg gewechselt wird, weil die Burg auf dem Berge liegt, ist der zum Rotenberg führende Rotenburger Pfad. Die Verkleinerung Köpfle ist auf eine rundliche, bewaldete Bergform bezogen. Der Name Kugelbaum ist wohl mit Kugel = Blütenkätzchen zusammenzubringen; es könnte eine große Salweide gemeint sein.

Die mit „König“ gebildeten Zusammensetzungen Königshälde (=Halbe), Königstraße, Königsbrunnen geben der Staatsgesinnung keinen Anlaß zur Beanstandung. Der Name Königsgasse — und dadurch auch der volltönendere Königstraße — ist einige Jahrhunderte älter als die Erhebung Württembergs zum Königreich. Es handelt sich um den sogen. Königshof, der in den L. B. öfters genannt wird, um den Besitz der begüterten Familie König, wohl des im L. B. von

1514 als Hofmann aufgeführten Peter König. Dieser Besitz lag an der Königsgasse, die unten mit dem Königsbrunnen aufhörte. Die Flur „Königshälde“ gehört zu dieser Benennung. Kofßloch: auch hier loch = loh = Wald. Der Kofßwald war Kofßweide, vom Ort etwas weiter entfernt, denn die Kofße konnten weiter fortgetrieben werden als das Melkvieh. Grund: „im Grund“, die tiefere Lage, der Talgrund. Dätßcheläcker: Aecker, die man dätßcheln, d. h. mit besonderer Sorgfalt behandeln mußte. Hälderich: in den L. B. Hölderich geschrieben, so 1719: zween morgen ackhers hinterm nackt, jezo Hölderich; ebenso 1758: im Hölderich, d. h. Holderbüsche.

Die größte Mannigfaltigkeit der Schreibung betrifft den Zelgenamen Naack bis zu seiner heutigen Form Nagd. Die Bodengestalt, ein kurzer Steilhang, der in eine Terrasse verläuft, ließe an eine Ableitung von nac = Nacken denken.\* Der Nagd ist als Umlaufberg der Urenz eine auffällige Erscheinung. Die Umgebung ist auf ihn eingestellt; daher die alten Bezeichnungen: vorm nackt, hinterm nackt, auf dem nidern nagth. Das dem Nagdberg vorgelagerte Feld heißt heute hinter der Kirch. Die südliche Abdachung des Nagdrückens heißt auf dem niedern Nagd; die Stelle, wo der Deschelbronner Weg die Höhe überschreitet, auf dem Thürle. Auch hier waren Weinberge angelegt. „Auf dem Thürle, so vormalis ein Weingart gewesen“, steht noch im L. B. von 1758. Das Thürle selbst war eine Schließe im Bannzaun.

Einer anderen Stelle im L. B.: „auf dem Bühl, jezo im Kalk oder hinter der Leimen-Grüben“, entnehmen wir gleich drei Namen. Die namengebende Lehmgrube (bei der Leimengrube, hinter der Leimengrube, in der Leimengrube, mundartlich Grüebe) wird heute noch benützt, früher diente sie der Dürrmenzer Ziegelhütte. Die kleine Erhebung heißt „auf dem Bühl“, die gegen den Weg abfallende Seite im Kalk (Kalk), nach einem dort liegenden verlassenen Kalksteinbruch. Hier wurde in den Jahren 1855—1859 ein Bohrversuch auf Steinkohlen angestellt. Das Bohrloch ist durch einen Zapfen verschlossen und mit Erde überdeckt. Links der Straße breitet sich, sanft ansteigend, das Lohrfeld aus. Die tiefste Stelle ist zu einem Eissee ausgehoben. „Lohr“ ist eine fränkische Bezeichnung für wasserhaltiges, sumpfiges Gebiet. Planmäßige Entwässerung hat Abhilfe geschaffen. Es gibt Lohrwiesen, Lohracker, einen Lohrbrunnen; früher sagte man zu Loor, heute ge Lohr.

Das an Wald und Weg anstoßende Feld heißt Schützenrain, das über dem Weg beginnende Waldstück hat den Namen Baiersteich.

\* Oder der Angenagte?

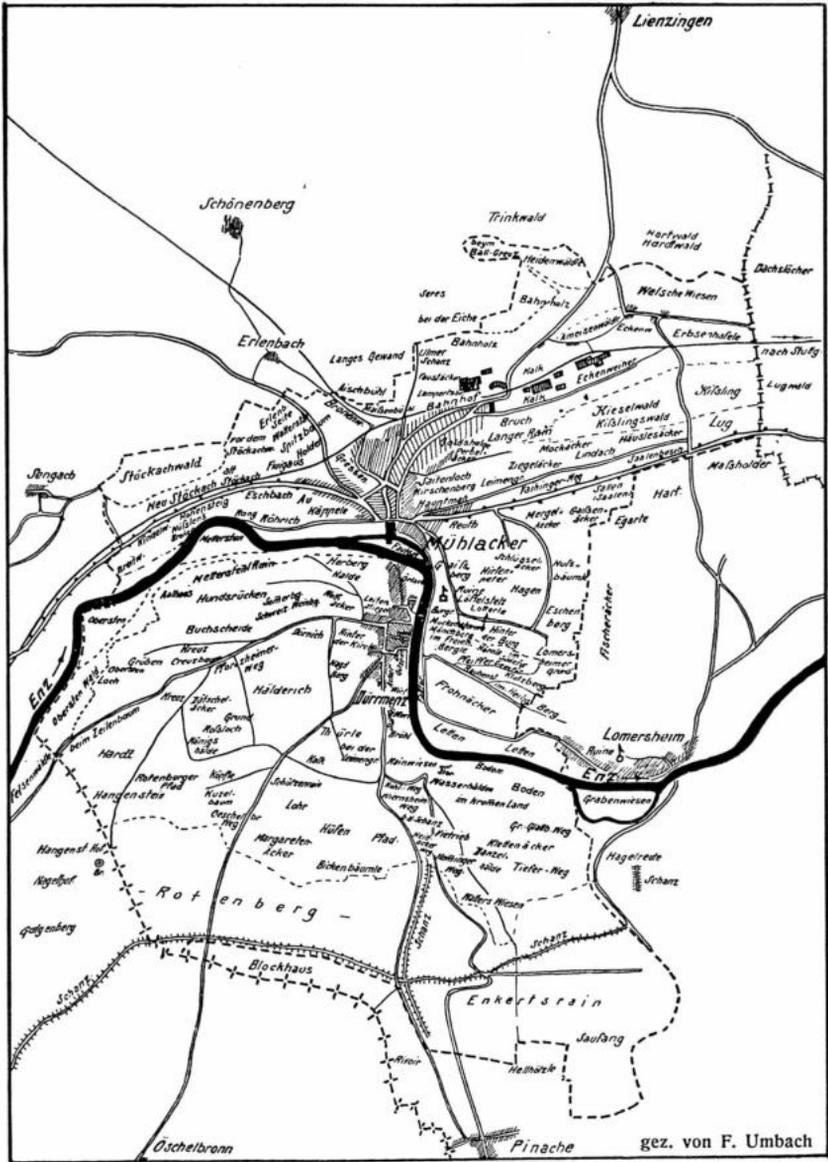
„Zwei Viertel (Wald) in des Bayers=Teuch, so der Zeit mit Busch=Holz, auch etlichen Aichlen bewachsen, neben dem Herrschaftswald gleichen Nahmens und Christoph Schützen=Acker, ob dem Lohrbrunnen“, liest man in L. B. von 1758. Der Name Schützenrain geht also auf diesen Christoph Schütz zurück, auch der Name Baiersteich stammt von einem Personennamen. Beim Lohrbrunnen liegen auch die Margets, d. h. Margareten=Necker. Daneben befindet sich das Gewann „in der Hüfen“, zu einem größeren Besitz, einer Hufe oder Hube gehörig. Die gleiche Benennung kommt auch einer anderen Flur zu, für die sie jetzt abgegangen ist. „In der Hüefen, jezo im Hirtenpeter oder in der Seiten genannt“, steht im L. B. von 1758. Im Pfad, vergl. im Rotenburger Pfad, ist eine im Fränkischen übliche Benennung für einen schmalen Zugang. „Beym Bicken=Böhmeln oben auf das Hüfen=Gewend und unten auf den Pfad stoßend“, bezieht sich auf das Bickenbäumle, d. i. der Baum des Bick. Der Schatten am Wald ist teilweise mit kleineren Privatwaldstücken aufgeforstet, die erst nach 1850 angelegt worden sind.

Der durch den südlichen Teil der Markung führende Hauptverkehrsweg ist die Wiernsheimer Straße: vormalig die in rücksichtsloser Steilheit emporführende „Alte Platte“, jetzt die in den Jahren 1889/93 erbaute, ausgeglichene „Neue Platte“. Mit dem Namen „auf der Platte“ ist die Hochebene bezeichnet, die sich 200 m hoch über dem Enztal erhebt und in den Hagenschief übergeht. Sie erreicht auf der sogen. Steingrube bei Wurmberg mit 469,76 m den höchsten Punkt des Oberamts. Die nächsten Plattenorte, zu denen die danach bezeichneten Straßen hinaufführen, sind Pinache und Wiernsheim. Der durch den Bannzaun geschützte Ortsetter war an der Wiernsheimer Straße durch das Gözentor abgeschlossen. „Göh“ ist wohl Kurzform von Gottfried. Das L. B. von 1719 (S. 224) erwähnt: „einen halben morgen ackhers beim Gözenthor, darauff vor diesem Haus und scheuer gestanden, jezo aber Garten und Acker“. Das Tor könnte wohl nach einem Besitzer der damals äußersten Hofstatt benannt worden sein. Möglich wäre auch die Beziehung auf ein römisches Bildwerk; obwohl, nach den Funden, die römische Besiedlung rechts der Enz nur in wenige Gutshöfe aufgelöst war. Die Namen Falltor links und Gözentor rechts der Enz würden auf eine eigentliche mittelalterliche Dorfbefestigung hinweisen, von der allerdings keine weitere Spur erhalten ist, wenn nicht der als Hochwasserdamm angesprochene mittelalterliche Mauerrest am Rande der Fronäcker dafür gehalten werden will. Beim Gözentor liegen die Stäffelsäcker. „Am Allmend=Weeg oder in Stäffels=Gärten beym Gözen=Tor oben auf die

Wernsheimer Straß, unten auf die Enz stoßend", lautet ein alter Eintrag. Dem Floßgraben entlang ging also ein Weg, von dem aus jeder Besitzer eine kleine Staffel anbringen mußte, um zu seinem etwas höher gelegenen Acker zu gelangen.

Zwischen Altwasser und Floßgraben lag der Hantenwöhrd, im L. B. auch Antenwöhrd = Entenwörd, jetzt Wörd genannt, ein großes Wiesenstück, Gemeindeeigentum, einst ganz vom Wasser umflossen, jetzt durch den zugedeckten Floßgraben vergrößert und neuerdings ganz mit Obstbäumen ausgepflanzt. Im Brühl bedeutet an den Fluß angrenzendes Wiesenland, ein abgeschlossenes Stück, das dem Herrengut zugeteilt war, später „des Flecken Almand im Brühl“, wie es im L. B. bezeichnet ist. Das zwischen „Neuer Platte“ und dem von Lomersheim nach Pinache führenden „Tiefen Weg“ gelegene Ackerfeld wird durch zwei Feldwege erschlossen, den Unteren und den Oberen Glattbacher Weg. Aus der Bodenform erklären sich die Namen Rainwiesen, im Bodenrain, im Boden bezw. im Bodenfild: gründiges Erdreich, weitgespreitet und zugänglich, schon von den Römern zu einem Gutshof ausgebaut. Der ans Wasser reichende Strich hieß früher „im bloßen Grund“, dann merkwürdigerweise eine Zeitlang im Kleinglattbacher Weg, beide Namen sind ausgefallen. Von dem gegen den Tiefen Weg streichenden Feld ist jetzt ein ziemlicher Teil Lomersheimer Besitz, weil es von dorthier leichter zu erreichen ist. Im Krumpfen Land, in der Wasserhölde, einem abfallenden, wenig fruchtbaren Backen, in den Klettenäckern (Unkraut) sind leicht verständliche Namen. Nicht so einfach, wie er sich gibt, ist der Name im Hennenberg, wahrscheinlich nicht von Wildhühnern (Rebhühnern), die dort mit Vorliebe einfielen, sondern, wie der Sprachgebrauch lautet, von Henner = Hinterberg, der abgelegene, hintere Berg, eine nach der Lage völlig zutreffende Bezeichnung. Der Name Krustenrain, den der angrenzende Waldteil führt, kommt von der Bodendecke. In Danzelhölde steckt ein bekannter Geschlechtsname Denzel; Hölde (Halde) ist, wo sie auftritt, keine geschätzte Zusammenziehung, weil die betreffenden Aecker nicht die besten sind. Ein altes Wort Dez, Denz = Mist wird nicht in Betracht kommen, auch wenn man im L. B. die Bestimmung findet, daß, „so oft diese Aecker braach liegen, deren Innhaber alwegen Acht Rärch voll Mist darauf führen sollen“.

Alte Feldwege, meist eingebaut, sind vorhanden und bezeichnet als Hemminger Weg (Fernweg und nicht Personennamen), Hohler Weg (durch die Neue Platte als Fahrweg eingegangen), Viehtrieb,



Flurnamenkarte

gez. von F. Umbach

aus der Zeit des Weidengangs stammend, wo auch das gehörnte Vieh auf die Weide ging und auf einem gesicherten Weg auf die Stoppelweide und in den Wald getrieben wurde; Schnurweg, in gerader Richtung links von der Neuen Platte hinaufziehend, oben als Wald-distrikt noch erhalten; unten stand die Abdeckerei, Schinderhütte und Schinderwasen, die aber mit dem Bau der Neuen Platte (1889) entfernt wurde und nunmehr nach Baihingen a. E. verlegt ist. Beim Strählbäumle ist ein Waldteil, der i. J. 1904 an den Staat abgetauscht wurde. Stand dort ein Kirschbaum, der eine besondere Art Kirschen, die man „Strählö“ nennt, trug?

Der Name Walters (nicht Verwalters) Wiese, vergl. Walters Tal, geht auf einen Besitzer. Ein größeres Stück Wald daselbst, von fast 5 Morgen, wurde i. J. 1768 von den Erben des Adlerwirts Jakob Redwitz als Baumstück angelegt. Die Grenzflur gegen Lomersheim heißt Hagenreute (gereutet und mit einem Hag umzogen, wie es bei Neugereut stets geschah), wie das L. B. von 1758 richtig schreibt, und nicht Hagelreute, wie auf der Karte zu lesen ist. Dort, d. h. an der „Dürrenzer Blatten“, wurden i. J. 1772 von Klosterwaldmeister Bolay in Mühllacker und Klosterwaldknecht Imhof zu Großglattbach über 3 Morgen Wald ausgestockt und zu Grundbirnen Ländern gemacht und eingezäunt. Von demselben Imhof waren i. J. 1770 mitten im Klosterwald Tiefenweg, Markung Lomersheim, 1 $\frac{1}{2}$  Morgen ausgestockt und zu „Wußwachs“ angelegt. Diese Wiesen wurden später wieder aufgeforstet, heißen aber noch heute Imhofwiesen.

Wo Alte und Neue Platte fast zusammentreffen, liegen die Heideäcker, teilweise ödes Heideland, und der Vogt: „vier morgen egerthen, die der Vogt Endres Steinlen von Maulbronn i. J. 1603 anlegte und einen Schilling Zins zusamt dem Zehnten daraus zu reichen hatte“ (L. B. 1719, S. 322).

Rechts der Neuen, dann links der Alten Platte entlang läuft eine Schanze auf die Höhe bis zu der von Osten nach Westen streichenden Hauptlinie, die württembergischerseits mit dem alten Landgraben bis zur Bräuningsmühle (bei Niefern) hinabzog. Der gegen das offene Feld aufgeworfene hohe Wall wurde Steinsbühl genannt. Jenseits liegen die Pinacher, ehemals Dürrenzer Flurteile Enkertsrain und beim Blockhaus. Der Name Enkertsrain\* wird am einfachsten auf einen Personennamen zurückgeführt, wenn man nicht wegen der dem Nagdberg ganz ähnlichen Bodenform auf die gleiche Ableitung, d. h. vom schwäb.-fränk. Anke, raten will. Der Name „beim Block-

\* 1334 Engkers Rain.

haus" kommt eindeutig von dem i. J. 1695 in Verbindung mit den Schanzen erstellten Blockhaus, dessen Standort noch heute leicht auszumachen ist. Der Name Enkertsrain ist jetzt auf das ganze links von der Alten Platte sich ausbreitende Waldgebiet übertragen.

Von den Benennungen der Walddistrikte haben die Untere und die Hohe Richtstatt schon Erwähnung gefunden. Es sei mit Bezug auf das Hochgericht angefügt, daß auf der Nachbarmarkung Niefern ein Waldteil „Galgenberg“ anschließt, und daß auch im Wald gegen Lienzingen eine „Richtstatt“ lag. Daß man bei einem Namen wie „Saufang“ an Fanggruben für Schwarzwild denkt, ist selbstverständlich, auch wenn man nicht weiß, wann der letzte Schwarzkittel den Sautod erlitt.

Besondere Beachtung als Bodenform verdienen die sogen. Klamen, vom Wasser eingerissene Schluchten, die das Gelände zerspalten und durchaus keine Einzelerrscheinung darstellen. Darauf beziehen sich Benennungen wie Eßlinger Klame (auf der angrenzenden Nieferner Markung), bei der Klamen, Klamenäcker. Die einzige Klame, die noch Wasser führt, ist die Alte Bubensteig (von der Bubenmühle heraufführend), die den Stöckach vom Enzberg scheidet und jetzt im Biegel heißt. Der Name Biegel kommt mehrfach vor, so die Biegeläcker auf der anstoßenden Mühlhäuser Flur, im Biegel, in den die untere Königstraße einbiegt, und der tief eingeschnittene Weg nach Sengach, wie im L. B. von 1758 geschrieben steht: „an der Bubenstaig, unter dem Enzberg, unten an den Biegel stoßend“. Das Wort Biegel ist schwäbisch und bedeutet etwas in den Winkel Gedrücktes, Verdunkeltes (vergl. Holzbiegel in der Küche).

Das Gegenteil besagen die Waldnamen Hellhölzle im Pinacher und Lichthölzle im Eckenweiher Wald. Dort war heller, gelichteter Waldbestand oder dort wuchs Holz, das für die abendliche Spanbeleuchtung besonders geeignet war? Das Hellhölzle wurde i. J. 1733 mit 40 Morgen für Pinache ausgestockt.

Zu den Namen der Gassen und Plätze, die auch in den Zusammenhang gehören, braucht wenig erinnert zu werden. Die Dorfgassen sind freilich vor etlichen 20 Jahren in Straßen umgetauft worden. Welcher Kulturfortschritt, daß der Ort statt mit einer Hofgasse mit einer Hofstraße, statt einer Königsgasse mit einer Königstraße aufwarten kann! An der Hofgasse standen eine Reihe alter Hofstätten mit Haus und Hofreite. Die Königsgasse ist, wie erwähnt, alt und dem Peter König nachbenannt. Die Krumme Gasse ist noch nicht gerade geworden, der Brunnen in der Brunnengasse ist der Hauswasserleitung zum Opfer

gefallen. Dem Namen nach vergangen ist die Kirchgasse und die Pfladergasse, welcher Name dem unteren, zur Enz ansmündenden Teil der Königstraße zukam (von pfladernden Gänsen!). Der rechtsseitig ausbiegende Häuserwinkel, „im Biegel“, ist erwähnt. Die Waldenferstraße heißt immer noch „im Welsch Dorf“. Die kurze Verlachstraße führt in das Verlach, mundartlich Erlich = Erlengrund, von der wasserliebenden Erle, die als Baumgebüsch das Ufer säumte. Es ist flaches Vorland, dem Hochwasser ausgesetzt, Gemeindeallmand, vormals Dürrenzer Luchbleiche, jetzt Weidland und Gärten. Im Verlach mit der D. A. B. eine abgegangene Siedlung zu suchen, ist eine grundlose Annahme.

Auf der andern Seite der Enz, bei der Brücke, zwischen ehemaligem Pfarrhaus und Zehntschauer, war das Trinkgäßle, die Tränke für das Vieh. Ein Trinkgäßle mit gleicher Bestimmung war auch in Mühlacker vorhanden, später Kelter-, dann Rosengäßle geheißen, heute zur Rosenstraße erhoben (nach der Wirtschaft zur Rose).

Die Hauptstraßen des Orts tragen den Namen der Nachbarorte. Daß es eine Enz-, eine Steig-, eine Halbenstraße gibt, entspricht der Natur der Dinge.

Außerdem hätten sich bei der Benennung neuer Straßen und neu erschlossener Baufelder manche Beziehungen zur Ortsgeschichte aufstellen und erhalten lassen, auch wenn darüber ein beziehungsloser Namensfall weniger ausgiebig verwendet worden wäre. Eine rühmliche Ausnahme ist die Siedlung „im Käppele“.

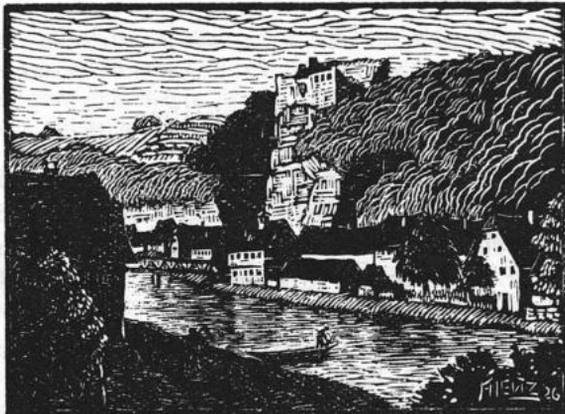
Schade, daß so viele alte, schöne Bezeichnungen vergessen sind. Namen, die es im Klang haben, wie „im Sturmfeder“, „der Pfauenberg zu Löffelstelz“, der „Ulrich Bernhart“, sind ganz verklungen. Der Lotterer ist ein armseliges „Lotterle“ geworden und wird bald ganz vergangen sein, so recht das trübe Symbol der versunkenen Weinbauherrlichkeit. Verschwunden sind die Eregäcker, am Verschwinden ist der Eregbach, ein Hungergraben an der Illinger Straße, der bei Gewittern und nasser Zeit zum Ortsbach wird, aber in die Dunkelheit einer Kanalisation versinken muß. Man turnt nicht auf dem Raigelswörd; aber wir baden wieder im Jörgenwag. Es wäre löblich und schön, wenn die rasch befolgte Anregung, den neuerdings am Wehr geschaffenen Badeanlagen den Namen „Badeplatz Jörgenwag“ zu geben, die verdiente Nachachtung fände.

Denn in den alten Flurnamen ist uns ein Heimaterbe hinterlassen, das sorgsam bewahrt werden sollte.

## Höhenbestimmungen.

Tiefster Punkt der Markung: Enzspiegel Markungsgrenze	
Lomersheim . . . . .	217,1 m
Höchste Erhebung, linksenzifisch: Hinter Hagen, Erdfläche . 310,2 "	
rechtsenzifisch: Dreimarkstein Rotenberg . . . . .	390 "
Enzlauf: Enzspiegel beim Herzogstein . . . . . 224,9 "	
Mühlwehr, obere Schwelle . . . . .	222,23 "
Bei der Brücke . . . . .	218,7 "
Am Bodenrain . . . . .	217,3 "
Markungsgrenze . . . . .	217,1 "
Erhebungen links der Enz: Stöckach, Wald . . . . . 295,7 "	
Weinberghaus . . . . .	270,02 "
Mischbühl, Gelände . . . . .	268,3 "
Bahnhof, Höhenbolzen . . . . .	242,413 "
Lug . . . . .	295,4 "
Wasserreservoir, Erdfläche . . . . .	270,093 "
Saitenloch, Schanze . . . . .	267,4 "
Schulhaus und Umlandbau, Erdfläche . . . . .	250,0 "
Neue katholische Kirche, Erdfläche . . . . .	239,0 "
Kelter, Erdfläche . . . . .	226,7 "
Burgberg: Hinter Hagen, Signal . . . . . 310,66 "	
Kloßberg, Dede . . . . .	293,4 "
Burghof . . . . .	275 "
Felsenaltane . . . . .	270 "
Enzstraße unter der Burg . . . . .	223,3 "
Rechts der Enz: Halbe, Signal . . . . . 245,81 "	
Hundsrücken . . . . .	287,9 "
Nagd . . . . .	276,2 "
Rotenberg . . . . .	390 "
Gambshöhe . . . . .	250 "
Alte Plattenstraße, höchster Punkt . . . . .	348,5 "
Neue Plattenstraße, " " . . . . .	351,7 "
Hellhölzle . . . . .	379 "
Andreaskirche, Erdfläche . . . . .	228,33 "





## Frühlingsgruß an die Ruine Löffelstelz.

Wo die Enz die grünen Bogen  
Rauschend drängt durchs stille Tal,  
Steht auf mächt'gem Felsenbogen  
Unsrer Heimat ragend Mal.

Einst der Ahnen stolze Beste,  
Hoch umwallt von jähem Fels —  
Sego nur noch graue Reste:  
Die Ruine Löffelstelz.

Die zerbroch'nen Mauerzinnen  
Ragen zu des Himmels Blau,  
Und des Efeus Ranken spinnen  
Sich um den zerfall'nen Bau.

Eines Ringes gleichend Schimmern  
Strahlte einst im blauen Feld;  
Aber unter toten Trümmern  
Liegt das Wappenschild — zerspellt.

Um die schroffe Bergeshalde  
Zieht sich ein bebuschter Saum —  
Wieder grünt's im jungen Walde,  
Wieder fing't in Busch und Baum.

Und es regt sich frühlingmächtig,  
Blühend unter Heck und Dorn:  
Röslein zart und Blumen prächtig,  
Anemon und Lerchensporn.

Und der Vöglein Jubelreigen  
Schallt dem jungen Frühlingstag;  
Sieh die Lerche fröhlich steigen,  
Hör der Amstel vollen Schlag.

Droben tritt die graue Klausen  
Leuchtend aus umbuschtem Grün;  
Aber in dem öden Hause  
Nur der Wildnis Blumen blühn.

In der offenen, düstern Mauer  
Wohnt der Traum vergangner Zeit,  
Der Erinnerung stumme Trauer  
Um verklung'ne Herrlichkeit.

Doch um die verstörten Hallen  
Hat die Sorge sich geregt,  
Was noch steht, wird nicht zerfallen,  
Solang noch der Felsen trägt.

Blicke nun von hoher Warte  
Rings ins weite offene Land,  
Luge durch die Mauerfcharte  
Auf des Flusses Silberband.

Und ein neues, frohes Schauen  
Trägt den frühlingklaren Blick  
Ferne, wo die Forsten blauen,  
Nahe, zu der Heimat Glück.

Und wie trautes Frühlinggrößen  
Rauscht's herauf zum Felsenloß,  
Das der Fluß zu unsern Füßen  
Tauscht mit seinem Talgenoß.

Also rage, stolz Vermächtnis,  
Denkmal der Vergangenheit,  
Steh, den Enkeln zum Gedächtnis,  
Wie dein Fels: für alle Zeit!

Karl Knöllner.

